Bedarfsplanumsetzungsvereinbarung

(„BUV“)

zwischen

1. der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur („BMVI“),

im Folgenden „Bund“ genannt,

2. der DB Netz Aktiengesellschaft,
vertreten durch den Vorstand,

im Folgenden „DB Netz“ genannt,

3. der DB Station&Service Aktiengesellschaft,
vertreten durch den Vorstand,

im Folgenden „DB Station&Service“ genannt,

sowie

4. der DB Energie GmbH,
vertreten durch die Geschäftsführung,

im Folgenden „DB Energie“ genannt,

- 2. bis 4. im Folgenden auch Eisenbahninfrastrukturunternehmen („EIU“) genannt –
- 1. bis 4. im Folgenden auch Parteien genannt -

Inhaltsverzeichnis

Präambel....6

Abschnitt 1: Struktur und Gegenstand der Vereinbarung....7

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung....7

§ 2 Pflichten des Bundes....7

§ 3 Pflichten der EIU....7

§ 4 Finanzierungsvereinbarungen....7

§ 5 Parlamentarische Befassung....9

Abschnitt 2: Grundsätze der Finanzierung....10

§ 6 Zuwendungsfähige Kosten....10

§ 7 Sonstige Finanzierungsvoraussetzungen....11

§ 8 Struktur der Finanzierung....11

§ 9 Eigenmittelbeteiligung EIU....12

§ 10 Drittförderungen....14

§ 11 Grundsätze des Zusammenwirkens der EIU....15

§ 12 Meilensteine....15

§ 13 Vergabevorgaben....16

§ 14 Externe Finanzkontrolle / BRH....17

Abschnitt 3: Planungsbegleitung und Antragsverfahren....17

§ 15 Planungs- / Projektbegleitung....17

§ 16 Antragsprüfung....17

§ 17 Mittelabruf....19

§ 18 Planungs- / Kostenänderungen....20

§ 19 Kostenfortschreibung....21

Abschnitt 4: Verwendungsprüfung, Rückforderungen und Pönalisierung....21

§ 20 Verwendungsprüfung....21

§ 21 Rückforderungen....22

§ 22 Rückforderungen bei Vergabeverstößen....22

§ 23 Allgemeine Regelungen zu Rückforderungen....23

§ 24 Pönalisierung 24

Abschnitt 5: Allgemeine Bestimmungen 24

§ 25 Verzinsung 24

§ 26 Verjährung 25

§ 27 Ergänzende Berichtspflichten 25

§ 28 Hinweispflicht auf Bundesförderung 25

§ 29 Geltung von allgemeinen Vorschriften 26

§ 30 Übergangsbestimmungen 26

§ 31 Ausführungsvorschriften 27

§ 33 Schlussbestimmungen 28

Anlagenverzeichnis 29

Begriffserläuterungen

Abgrenzung Projekt / Vorhaben:

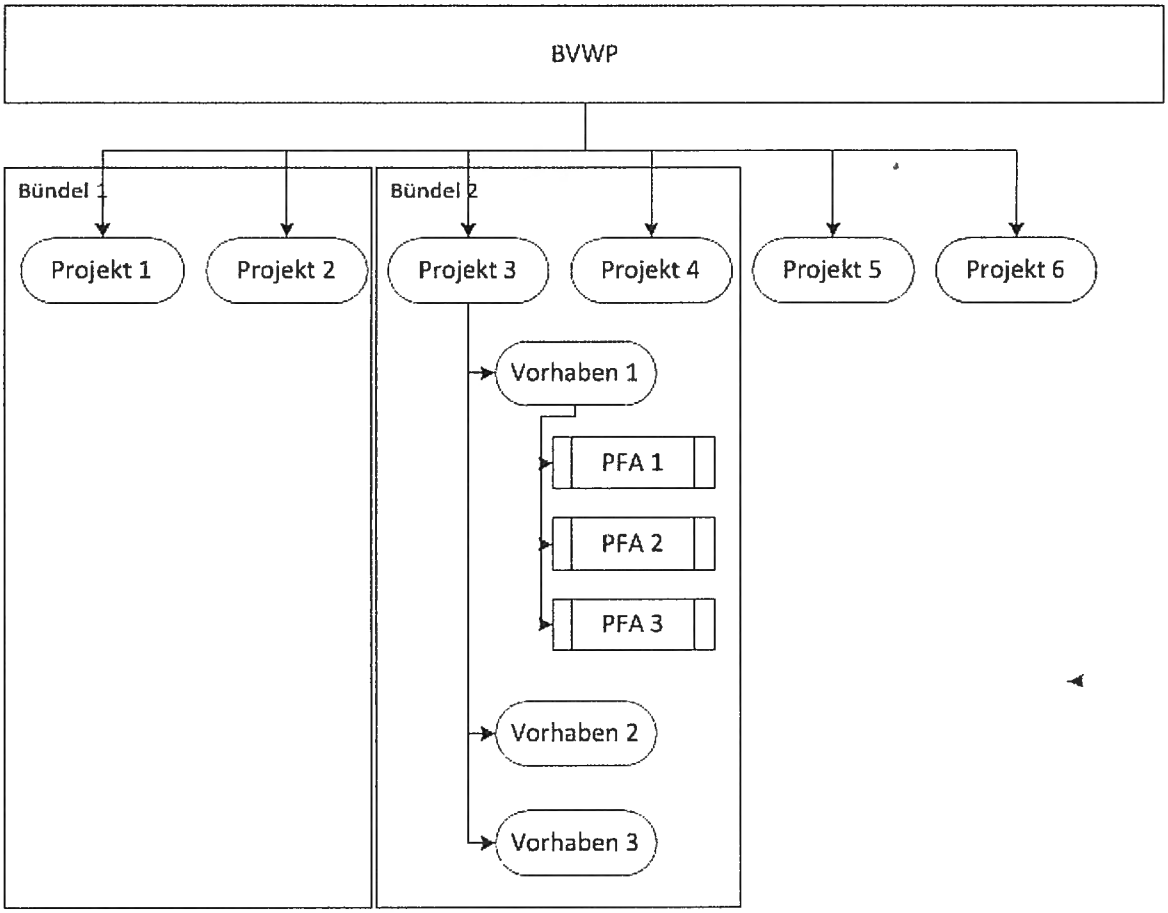

Abgrenzung Zuwendungsfähig / Finanzierungsfähig:

- Zuwendungsfähig: zur Erreichung des Bedarfsplanziels erforderliche und grundsätzlich durch den Bund finanzierbare Kosten; Voraussetzungen sind in § 6 definiert.
- Finanzierungsfähig: Der Teil der zuwendungsfähigen Kosten, der durch den Bund zu tragen ist.

Abkürzungen:

• AEG	Allgemeines Eisenbahngesetz
• BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
• BVWP	Bundesverkehrswegeplan
• DB E&C	Deutsche Bahn Engineering & Consulting
• EBA	Eisenbahn-Bundesamt
• EIU	Eisenbahninfrastrukturunternehmen
• EUR	Euro
• HOAI	Honorarordnung für Architekten und Ingenieure
• i.V.m.	in Verbindung mit

• lit.	littera (Buchstabe)
• MBPIG	Magnetschwebebahnplanungsgesetz
• Mio.	Millionen
• p.a.	per annum (jährlich)
• PFA	Planfeststellungsabschnitt
• v.H.	vom Hundert
• VOB	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen
• VOL	Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen
• VV BAU / VV BAU-STE	Verwaltungsvorschrift für die Bauaufsicht / über Signal-, Telekommunikations- und Elektrotechnische Anlagen
• z.B.	zum Beispiel

Präambel

Zur Erfüllung seiner Gewährleistungsverantwortung nach Artikel 87e Absatz 4 des Grundgesetzes finanziert der Bund Verkehrsprojekte (Neu- und / oder Ausbau), die im Bedarfsplan für die Bundesschienenwege enthalten sind. Hierzu sieht der § 9 Bundesschienenwegeausbaugesetz (BSWAG) den Abschluss von Vereinbarungen zwischen dem Bund und den EIU vor. Nach § 8 BSWAG finanziert der Bund den Neu- und Ausbau der Schienenwege. Die EIU haben sich nach § 10 BSWAG an der Finanzierung in Höhe ihres unternehmerischen Interesses zu beteiligen. Zudem tragen die EIU die Kosten der Unterhaltung und Instandsetzung.

Die Parteien haben sich darauf verständigt, das aktuelle Finanzierungsregime zu überarbeiten. Kernelemente sind dabei die beschleunigte und verbesserte Umsetzung von Projekten durch die intensivierte behördliche Planungs- / Projektbegleitung. Gleichzeitig wird die Projektfinanzierung erweitert und die unterschiedliche Behandlung von Planungs- und Baukosten aufgehoben. Die Förderfähigkeit wird danach beurteilt, ob die Ausgaben dem Projektziel dienen. Mit der vorliegenden Vereinbarung wird für Projekte des Bedarfsplans ein einheitlicher Finanzierungsrahmen geschaffen.

Die EIU sind Eisenbahnen des Bundes und werden gemäß Artikel 87e Absatz 3 Grundgesetz als Wirtschaftsunternehmen in privat-rechtlicher Form geführt. Die EIU werden sich an der Finanzierung der Projekte nach § 10 BSWAG unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Subsidiarität entsprechend ihres unternehmerischen Interesses beteiligen. Auf dieser Grundlage wird die Tragfähigkeit eines Projektes und darauf aufbauend die Eigenmittelbeteiligung der EIU durch eine einheitliche, vom Gutachter des Bundes geprüften und bestätigten Methodik berechnet.

Durch die neue Ausrichtung des Finanzierungssystems wird eine stärkere Interessenkongruenz zwischen dem Bund als Zuwendungsgeber und den EIU als Projektträger hergestellt. Dadurch wird eine wesentliche Voraussetzung für eine schnellere und stabilere Projektumsetzung erfüllt.

Ferner wird das Eisenbahn-Bundesamt als zuständige Bewilligungsbehörde durch eine kontinuierliche Planungs- / Projektbegleitung dazu beitragen, den Ablauf der Projektumsetzung zu beschleunigen. Damit wird auch den Empfehlungen der „Reformkommission Bau von Großprojekten“ zu einer vertieften Planung in den frühen Leistungsphasen mit dem Ziel der Projektablauf- und -kostenoptimierung Rechnung getragen. Des Weiteren wird die vertragliche Festschreibung und Pönalisierung der Verfehlung der Inbetriebnahmetermine einen weiteren Anreiz für die EIU zu einer beschleunigten Projektumsetzung bilden.

Mit dieser Vereinbarung soll zudem die Grundlage für eine formalisierte parlamentarische Befassung zur verbesserten Einbeziehung des Deutschen Bundestages und zur Erhöhung der öffentlichen Akzeptanz der Verkehrsprojekte gelegt werden.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien was folgt:

Abschnitt 1: Struktur und Gegenstand der Vereinbarung

§ 1
Gegenstand der Vereinbarung

(1) Gegenstand dieser Vereinbarung sind Verkehrsprojekte (Neu- und / oder Ausbau), die im Bedarfsplan für die Bundesschienenwege gemäß Bundesschienenwegeausbaugesetz (BSWAG) enthalten sind (PROJEKTE).

(2) Die Vereinbarung umfasst insbesondere die Finanzierung der Planung und Realisierung der PROJEKTE (Leistungsphasen 1 bis 9 HOAI). Zum Zwecke dieser Vereinbarung können PROJEKTE in Abschnitte mit eigenem Verkehrswert aufgeteilt werden (VORHABEN).

§ 2
Pflichten des Bundes

Der Bund finanziert die PROJEKTE / VORHABEN gemäß § 8 Absatz 1 BSWAG nach den Grundsätzen der Projektfinanzierung gemäß § 6. Er führt die Antrags- und Verwendungsprüfung nach näherer Maßgabe der §§ 16 und 20 und die Planungs- / Projektbegleitung nach näherer Maßgabe des § 15 durch.

§ 3
Pflichten der EIU

(1) Die EIU führen die PROJEKTE / VORHABEN als Vorhabenträger zur Erreichung des jeweiligen Projektziels unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit durch. Die EIU beteiligen sich an der Finanzierung der PROJEKTE / VORHABEN nach Maßgabe des § 9.

(2) Die EIU halten die umgesetzten PROJEKTE / VORHABEN für die jeweils vereinbarte Nutzungszeit vor. Dabei anfallende Kosten der Unterhaltung und Instandsetzung fallen nicht unter diese Vereinbarung.

§ 4
Finanzierungsvereinbarungen

(1) Finanzierungsvereinbarungen stehen unter dem Vorbehalt, dass für die Finanzierung von Neu- und Ausbauprojekten entsprechende Bundesmittel im jeweiligen Haushaltsjahr zur Verfügung stehen. Bei nicht zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln erfolgt eine Anpassung der Finanzierungsvereinbarungen.

(2) Finanzierungsvereinbarungen werden als Einzel- oder Sammelvereinbarungen geschlossen.

(3) Finanzierungsvereinbarungen enthalten folgende Angaben:

- die Höhe der Finanzierungsbeiträge des Bundes, der EIU und sonstige Finanzierungsbeiträge (Sicherstellung der Gesamtfinanzierung)
- den voraussichtlichen Zeit- und Finanzierungsplan
- den Bewilligungszeitraum
- die Bezeichnung, Beschreibung und Abgrenzung der vorgesehenen Aktivitäten zur Erreichung der Projekt- / Vorhabenziele sowie die hierfür erforderliche, auf einen bestimmten Planungs- und Preisstand bezogene Finanzierungssumme
- die Dauer der Vorhaltefrist bei Baufinanzierungsvereinbarungen.

(4) Die Planungskosten der Leistungsphasen (Lph.) 1 / 2 HOAI und der Lph. 3 / 4 HOAI werden durch die Sammelvereinbarungen Lph. 1 / 2 sowie die Sammelvereinbarungen Lph. 3 / 4 finanziert (PLANUNGSKOSTEN). Der Bund finanziert im Rahmen dieser Sammelvereinbarungen die zuwendungsfähigen PLANUNGSKOSTEN in tatsächlich angefallener Höhe gemäß § 8.

(5) Die Priorisierung der PROJEKTE / VORHABEN wird von den Parteien in den Sammelvereinbarungen gemäß Absatz 4 festgelegt.

(6) Für die aufgenommenen PROJEKTE / VORHABEN legen die Sammelvereinbarungen Lph. 1 / 2 den oder die Termine des MEILENSTEINS 1 und die Sammelvereinbarungen Lph. 3 / 4 den oder die Termine des MEILENSTEINS 2 im Sinne des § 12 fest.

(7) Die Aufnahme von PROJEKTE / VORHABEN erfolgt jeweils rückwirkend zum 01.01. des Jahres, in dem die Sammelvereinbarung Lph. 1 / 2 bzw. Lph. 3 / 4 entsprechend erweitert wird.

(8) Mit Aufnahme des PROJEKTES / VORHABENS in die Sammelvereinbarung Lph. 3 / 4 sichern die EIU zu, dieses PROJEKT / VORHABEN nach Abschluss der Planungsphase zu realisieren.

(9) Zur Finanzierung der in der Bauphase anfallenden Planungs- und Baukosten (BAUKOSTEN) schließen die Parteien für PROJEKTE / VORHABEN Baufinanzierungsvereinbarungen. Die Finanzierung erfolgt durch den Bund, die EIU und gegebenenfalls Dritte nach den Regelungen der §§ 8 bis 10.

(10) Die Baufinanzierungsvereinbarungen enthalten in einer Anlage (Kurzbeschreibung des PROJEKTES / VORHABENS) die Definition des Projektziels des PROJEKTES / VORHABENS als Grundlage für die Projektfinanzierung gemäß § 6 dieser Vereinbarung. In den Baufinanzierungsvereinbarungen wird der oder die Termine des MEILENSTEINS 3 und des MEILENSTEINS 4 im Sinne des § 12 festgelegt. Ferner wird die Dauer der Vorhaltepflicht der EIU festgeschrieben.

(11) Die Baufinanzierungsvereinbarung soll zeitnah zum Vorliegen des Baurechts abgeschlossen werden. Nach Vorliegen eines sofort vollziehbaren / bestandskräftigen / rechtskräftigen Planfeststellungsbeschlusses legen die EIU dem Bund hierfür eine aktuelle Wirtschaftlichkeitsrechnung vor. Diese fließt bei der Berechnung der Eigenmittelbeteiligung der EIU gemäß § 9 ein, sofern die der Wirtschaftlichkeitsrechnung zugrunde liegenden Annahmen einvernehmlich abgestimmt und durch den Bund oder einen Gutachter des Bundes überprüft worden sind. Die sofortige Vollziehbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses genügt für den Abschluss der Baufinanzierungsvereinbarung, soweit der Bund ein erhebliches Interesse an dem sofortigen Baubeginn darlegt.

(12) Mit Inkrafttreten der Baufinanzierungsvereinbarung endet die Finanzierung von PLANUNGSKOSTEN über die Sammelvereinbarungen der Lph. 1 / 2 und Lph. 3 / 4. Auf die damit vom Bund finanzierten Planungskosten leisten die EIU mit Inkrafttreten der Baufinanzierungsvereinbarung eine Eigenbeteiligung nach Maßgabe von § 9.

(13) Die Finanzierungsvereinbarungen, für die noch kein Verwendungsnachweis vorgelegt worden ist, werden mit der Anpassungsvereinbarung auf Antrag der EIU fortgeschrieben. Darin können folgende Bereiche der PROJEKTE / VORHABEN geregelt werden:
- Höhe der zuwendungsfähigen Kosten und ihre Finanzierung,
- Preisstand der Finanzierungsvereinbarungen auf Basis der aktuellen Kostenfortschreibung,
- Bewilligungszeitraum,
- materielle Änderungen
- ausgewiesene Jahresscheiben, getrennt nach EIU und Mittelherkunft,
- Meilensteine im Sinne des § 12 i.V.m. § 24.

Die PROJEKTE / VORHABEN, die dieser Vereinbarung unterfallen, sind in der Anpassungsvereinbarung gesondert darzustellen.

(14) Für Maßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz §§ 3, 13 können jährlich weitere Sammelvereinbarungen abgeschlossen werden (SV EKrG). Es gelten die Regelungen des Eisenbahnkreuzungsgesetzes und der 1. Eisenbahnkreuzungsverordnung.

(15) Zur Weiterfinanzierung der Durchführung von PROJEKTEN / VORHABEN, deren Bewilligungszeiträume abgelaufen sind und im Einvernehmen mit dem Bund nicht mehr verlängert werden sollen, schließen die Parteien eine jährlich fortzuschreibende Sammelvereinbarung über Restmaßnahmen von PROJEKTEN / VORHABEN des Bedarfsplans (SV Restabwicklung).

§ 5
Parlamentarische Befassung

(1) Das BMVI berichtet dem Deutschen Bundestag jährlichen über neu zu verwirklichende PROJEKTE / VORHABEN, bei denen die Leistungsphasen 1 und 2 HOAI durchgeführt sind. Der Bericht beinhaltet für die jeweiligen PROJEKTE / VORHABEN

- die empfohlene Vorzugsvariante (wirtschaftlichste Variante) und die auf Grundlage einer Gesamtwertprognose (GWP) ermittelten Kosten des PROJEKTES / VORHABENS,

- Alternativvarianten mit Erläuterungen insbesondere zur Öffentlichkeitsbeteiligung, deren Auswirkungen auf die Kosten und die volkswirtschaftliche Bewertung sowie die Stellungnahme der EIU zur technischen und rechtlichen Umsetzbarkeit nebst Auswirkungen auf die Betriebswirtschaftlichkeit sowie

- Darstellung der möglichen Auswirkungen der Varianten auf die Haushalts- und Finanzplanung sowie die Priorisierung im Plafond.

(2) Sofern der Deutsche Bundestag keine wesentlichen Änderungen der empfohlenen Vorzugsvariante fordert, soll das jeweilige PROJEKT / VORHABEN mit der Vorzugsvariante in die SV Lph. 3 / 4 aufgenommen werden.

(3) Sofern der Deutsche Bundestag wesentliche Änderungen der Vorzugsvariante oder die Umsetzung einer Alternativvariante fordert, stimmen sich der Bund und die EIU zur Ausgestaltung der wirtschaftlichsten Lösung der vom Deutschen Bundestag geforderten Variante ab. Dabei kann auch eine Neuplanung der Lph. 1 und 2 HOAI erforderlich werden. Eine Aufnahme des PROJEKTS/VORHABENS in die SV Lph. 3 / 4 ist jedoch nur dann möglich, wenn die volkswirtschaftliche Bewertung ein positives Nutzen-Kosten-Verhältnis (NKV ≥ 1) ausweist.

Abschnitt 2: Grundsätze der Finanzierung

§ 6
Zuwendungsfähige Kosten

(1) Dem Grunde nach gefördert werden Investitionen in die Schienenwege der Eisenbahnen des Bundes gemäß § 7, wenn sie nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung aktivierungsfähig sind, vom Abschlussprüfer entsprechend im Jahresabschluss anerkannt und dort tatsächlich aktiviert werden und zur Erreichung des mit dem jeweiligen PROJEKT / VORHABEN verbundenen Ziels erforderlich sind. Damit zusammenhängender einmaliger Aufwand wird – nach entsprechender Feststellung durch das EBA – gefördert, wenn der Aufwand zur Erreichung des mit dem jeweiligen PROJEKT / VORHABEN verbundenen Ziels erforderlich ist sowie die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie die übrigen zuwendungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Dies gilt nicht für investitionsbezogenen Aufwand, der der Unterhaltung und Instandhaltung des Bestandsnetzes dient.

(2) Die in Absatz 1 genannten zuwendungsfähigen Kosten werden durch den Bund in der Höhe finanziert, die in der Finanzierungsvereinbarung festgelegt ist.

(3) Der Bund finanziert Investitionen, die neben dem Aus- und Neubau der Schienenwege auch anderen Zwecken dienen, nur bis zur Höhe des für den Betrieb des Schienenweges notwendigen Nutzungsanteils. Vermögensvorteile (z.B. Verwertungserlö-

se) die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Durchführung eines PROJEKTES / VORHABENS entstehen, mindern die zu finanzierenden Kosten.

(4) Finanzierungsbeiträge Dritter für zuwendungsfähige Kosten sind bei der Finanzierung zuwendungsfähiger Kosten heranzuziehen.

(5) Nicht durch den Bund finanzierbar sind Kosten, zu deren Tragung Dritte verpflichtet sind. Ebenfalls nicht durch den Bund finanzierbar ist die Umsatzsteuer, soweit die EIU zum Vorsteuerabzug berechtigt sind.

(6) Bei Fragen der Abgrenzung von Bedarfsplan- und Bestandsnetzmaßnahmen findet bezüglich der zuwendungsfähigen Sachverhalte das „Überwiegendprinzip" (75%-Regelung) Anwendung (Anlage 6.6).

(7) Der Bund finanziert nur Investitionen, die dem Grundsatz der diskriminierungsfreien Nutzung der Schienenwege der Eisenbahnen des Bundes entsprechen.

§ 7
Sonstige Finanzierungsvoraussetzungen

(1) Dem Grunde nach gefördert werden Investitionen in die Schienenwege im Sinne des BSWAG, die im juristischen und wirtschaftlichen Eigentum eines oder mehrerer EIU stehen.

(2) In begründeten Fällen ist insbesondere eine Sicherung mittels dinglichen Rechts mit Zustimmung des Bundes ausreichend.

(3) Sofern eine gesetzliche Duldungspflicht des Dritten zur Grundstücksnutzung besteht, wie etwa nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz oder Bundeswasserstraßengesetz, ist dieses ausreichend.

§ 8
Struktur der Finanzierung

(1) Die PLANUNGSKOSTEN der PROJEKTE / VORHABEN werden durch den Bund nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen finanziert. Hierzu dienen die Vereinbarungen nach § 4 Absatz 4. Die PLANUNGSKOSTEN werden bei der Ermittlung der Höhe der Eigenmittelbeteiligung der EIU berücksichtigt. Die auf die PLANUNGSKOSTEN entfallende Eigenmittelbeteiligung der EIU nach § 9 ist nach Inkrafttreten der Baufinanzierungsvereinbarung nach § 4 Absatz 9 in das PROJEKT / VORHABEN einzubringen. Es gilt § 9 Absatz 3.

(2) Die Finanzierung der BAUKOSTEN der PROJEKTE / VORHABEN erfolgt durch den Bund, Dritte und die EIU. Die Finanzierungsbeiträge sind dabei vor Abruf der Bundesmittel entsprechend der jeweiligen Baufinanzierungsvereinbarung grundsätzlich in folgender Reihenfolge in Abzug zu bringen:

a) Eigenmittelbeteiligung der EIU gemäß § 9,
b) Verfügbare Finanzierungsbeiträge Dritter gemäß § 10.

(3) Der Bund finanziert seinen Finanzierungsanteil an den PROJEKTEN / VORHABEN in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen.

(4) Die vom Bund als Baukostenzuschüsse gewährten Zuwendungen sind ergebnisneutral zu behandeln.

§ 9
Eigenmittelbeteiligung EIU

(1) Die EIU beteiligen sich an der Finanzierung der PROJEKTE / VORHABEN mit Eigenmitteln gemäß § 10 Absatz 1 BSWAG.

(2) Die Eigenmittelbeteiligung der EIU wird in der Baufinanzierungsvereinbarung gemäß § 4 festgelegt. Grundlage hierfür ist eine von einem durch das EBA oder dem BMVI auf eigene Rechnung beauftragten Wirtschaftsprüfer bestätigte betriebswirtschaftliche Wirtschaftlichkeitsrechnung der EIU. Daraus wird die projektspezifische Tragfähigkeitsquote ermittelt, die sich aus dem Verhältnis der Kapitalwerte der Projekteffekte (Einnahmen und Ausgaben) und der Projektkosten ableitet. Näheres regelt Anlage 9.2.

(3) Die einzelnen projektspezifischen Tragfähigkeitsquoten werden für einen Festlegungszeitraum von jeweils fünf Jahren zu einer Gesamttragfähigkeitsquote zusammengefasst. Die Zusammenfassung erfolgt durch eine Gewichtung der projektspezifischen Tragfähigkeitsquoten anhand der im kommenden Festlegungszeitraum beim jeweiligen PROJEKT / VORHABEN erwarteten BAUKOSTEN, ergänzt um einen auf Basis der Ist-Werte des abgelaufenen Festlegungszeitraums ermittelten Korrekturfaktors. Dieser schließt die Finanzierung der PLANUNGSKOSTEN durch den Bund nach § 8 Absatz 1 ein. Die EIU übermitteln dem Bund hierzu die Unterlagen nach § 27 Abs. 3. In die Berechnung einbezogen werden lediglich diejenigen PROJEKTE / VORHABEN, für die eine Baufinanzierungsvereinbarung gemäß § 4 abgeschlossen wurde und der Bewilligungszeitraum letzterer noch nicht abgelaufen ist.

(4) Es wird eine Mindestgesamttragfähigkeitsquote von 4 Prozent und eine Maximalgesamttragfähigkeitsquote von 10 Prozent vereinbart. Die Mindestgesamttragfähigkeitsquote kommt zur Anwendung, sofern die berechnete Gesamttragfähigkeitsquote gemäß Absatz 3 die Mindestgesamttragfähigkeitsquote unterschreitet, die Maximalgesamttragfähigkeitsquote, sofern die berechnete Gesamttragfähigkeitsquote gemäß Absatz 3 die Maximaltragfähigkeitsquote überschreitet. Die hierdurch entstehende temporär erhöhte oder verringerte Eigenmittelbeteiligung der EIU wird in nachfolgenden Festlegungszeiträumen im Falle einer Überschreitung der Mindestgesamttragfähigkeitsquote bzw. Unterschreitung der Maximalgesamttragfähigkeitsquote über den Korrekturfaktor nach Absatz 3 ausgeglichen. Die Mindestgesamttragfähigkeitsquote darf durch diesen Ausgleich nicht unterschritten, die Maximalgesamttragfähigkeitsquote nicht überschritten werden. Sofern in zwei aufeinander folgenden Festlegungs-

zeiträumen die berechneten Gesamttragfähigkeitsquoten die Mindest- oder Maximalgesamttragfähigkeitsquote unter- bzw. überschritten werden, setzen sich beide Parteien zum weiteren Vorgehen ins Benehmen.

(5) Zur Ermittlung der zu leistenden Eigenmittelbeteiligung der EIU sind die anfallenden BAUKOSTEN mit der für den jeweiligen Festlegungszeitraum gültigen Gesamttragfähigkeitsquote zu multiplizieren. PLANUNGSKOSTEN, die nach den Sammelvereinbarungen der Lph. 1/2 und Lph. 3/4 in Anspruch genommen werden, gehen hingegen in den Korrekturfaktor gemäß Absatz 3 ein.

(6) Eine Überprüfung der Berechnung der projektspezifischen Tragfähigkeitsquoten erfolgt frühestens zum Ende des aktuellen Festlegungszeitraums nach Absatz 3 und nur soweit einer der nachfolgenden Sachverhalte eintritt:

a) Entscheidungen der Regulierungsbehörde oder des Bundes zu Trassen- und Stationsentgelten der EIU mit vom Vertragspartner nachzuweisender signifikanter Wirkung auf die für die PROJEKTE / VORHABEN erwarteten künftigen Erträge (korrespondierende Mengenänderungen sowie Maßgaben und Festlegungen der Regulierungsbehörde im Zusammenhang mit der Festsetzung der Trassen- und Stationsentgelte eingeschlossen). Eine signifikante Wirkung ist gegeben, wenn sich die Eigenmittelbeteiligung der EIU aufgrund von Entscheidungen nach vorstehendem Satz 1 um mindestens 1 Mio. EUR p.a. im Durchschnitt der Restlaufzeit des aktuellen Portfolios ändert.

b) Vom Vertragspartner nachzuweisende Veränderungen der der Berechnung für das PROJEKTE / VORHABEN zugrundeliegenden Verkehrserwartung in Trassenkilometern um mehr als 10 %.

c) Entscheidungen der Regulierungsbehörde oder des Bundes als Eigentümer der Deutschen Bahn AG zur Höhe der vorgegebenen zulässigen Verzinsung für das eingesetzte Kapital der EIU. Bei der Anpassung der Berechnung der projektspezifischen Tragfähigkeitsquoten werden dabei in den Wirtschaftlichkeitsrechnungen sowohl die Verzinsungsfaktoren als auch gleichzeitig die aus der Änderung der vorgegebenen zulässigen Verzinsung für das eingesetzte Kapital erwarteten regulatorischen Wirkungen auf die zukünftigen Trassen- und Stationspreise berücksichtigt. Solche regulatorischen Wirkungen können sich insbesondere dadurch ergeben, dass die zulässige Verzinsung für das eingesetzte Kapital erreicht wird und nicht überschritten werden darf. Hierbei sind die den aktuellen Berechnungen der Regulierungsbehörde im Rahmen der Überprüfung der Höhe der Trassenpreise zugrundeliegenden Parameter (im Wesentlichen Kostenbasis einschließlich Zu- und Abschlägen) zu übernehmen.

d) Für PROJEKTE / VORHABEN, bei denen die Baufinanzierungsvereinbarung nach § 4 vor der Erlangung des bestandskräftigen/rechtskräftigen Baurechts abgeschlossen wurde, wird die Möglichkeit eingeräumt, einmalig zum Ende des mit dem Vorliegen des bestandskräftigen/rechtskräftigen Baurechts für das gesamte PROJEKT / VORHABEN zusammenfallenden Festlegungszeitraums nach Absatz 3 eine Neuberechnung der Wirtschaftlichkeitsrechnung nach Absatz 2 mit aktualisierten Projektkosten vorzunehmen.

Die übrigen Parameter der Wirtschaftlichkeitsrechnung bzw. der Berechnung der projektspezifischen Tragfähigkeitsquote bleiben unberührt.

(7) Die Ergebnisse der Überprüfung der Berechnung der projektspezifischen Tragfähigkeitsquoten fließen in die nächste Berechnung der Gesamttragfähigkeitsquote ein.

(8) Kosten, die nach der Sammelvereinbarung Restabwicklung gemäß § 4 Absatz 15 in Anspruch genommen werden, unterliegen der Gesamttragfähigkeitsquote.

(9) Kosten, die nach der Sammelvereinbarung SV EKrG abgerechnet werden, sind nicht Bestandteil der Tragfähigkeitsberechnung; auf sie wird keine Eigenmittelbeteiligung verlangt.

(10) Im Falle des rückwirkenden Inkrafttretens einer neuen Gesamttragfähigkeitsquote nach Beginn des Betrachtungszeitraums erfolgt ein umgehender Ausgleich für die noch mit der bisherigen Gesamttragfähigkeitsquote abgerufenen Bundesmittel. Eine Verzinsung erfolgt nicht.

§ 10
Drittförderungen

(1) Die für zuwendungsfähige Sachverhalte im Sinne von § 6 gewährten Drittmittel sind in der Tragfähigkeitsrechnung nach § 9 als Teil der finanzierungsfähigen Gesamtkosten des / PROJEKTES / VORHABENS zu berücksichtigen. Insoweit haben die EIU auf diese Finanzierungsanteile die Eigenmittelbeteiligung nach § 9 zu leisten.

(2) Die EIU legen Unterlagen für die Förderanträge zur Inanspruchnahme von EU-Mitteln für PROJEKTE / VORHABEN beim Bund vor und nehmen die zur Verfügung stehenden Mittel in Anspruch. Die Antragstellung erfolgt in Abstimmung zwischen den Parteien durch den Bund. Die EIU stimmen das Einwerben von weiteren Drittmitteln (nicht EU-Mittel) mit dem Bund ab.

(3) Die EIU halten die für EU-Förderverhältnisse nach § 10 Absatz 2 jeweils geltenden Regelungen, insbesondere die Verpflichtungen aus der Bewilligung, ein. Diese Verpflichtungen bleiben durch die vorliegende Vereinbarung unberührt.

(4) Kommt es hinsichtlich gewährter EU-Fördermittel nach § 10 Absatz 2 aufgrund eines von den EIU zu vertretenden Umstandes zu einer Rückzahlungsverpflichtung des Bundes, so stellen die EIU den Bund von dieser Rückzahlungsverpflichtung frei. Der Bund wird in Abstimmung mit den EIU und auf deren Kosten Rechtsmittel zur Abwehr der Rückzahlung ergreifen.

(5) Drittförderung im Sinne dieser Vereinbarung sind auch Mittel aus der Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung (LuFV) sowie sonstige Bundesmittel außerhalb des BSWAG.

§ 11
Grundsätze des Zusammenwirkens der EIU

(1) Bei PROJEKTEN / VORHABEN, die von nur einem EIU getragen werden, ist dieses alleiniger Ansprechpartner des Bundes.

(2) Bei gemeinsamen PROJEKTEN / VORHABEN der EIU haben diese sich bei Vorbereitung und Umsetzung abzustimmen. Sie gewährleisten gemeinsam die Umsetzung der entsprechenden Finanzierungsvereinbarung mit dem Bund. Bei der Durchführung der Finanzierung sind dem EBA einheitliche Antragsunterlagen vorzulegen, die eine Abgrenzung der Anlagen und der Investitionskosten zwischen den EIU beinhalten und die von den EIU gezeichnet sind. Bei Anträgen auf Mittelfreigabe zur Finanzierung (im Folgenden MITTELFREIGABE) ist zur Information für das EBA anzugeben, welche Anlagen und welcher Anteil der beantragten Mittel für welches EIU freigegeben werden sollen. Das EBA prüft die in den Anträgen auf MITTELFREIGABE durchgeführten Aufteilungen auf die EIU nicht; das EBA nimmt eventuelle Abzüge im Rahmen der MITTELFREIGABEN sachanlagenbezogen vor. Sollten sich bei der Realisierung des PROJEKTES / VORHABENS hier Verschiebungen zwischen den EIU ergeben, ist das EBA hiervon durch eine einvernehmliche Mitteilung der EIU zu unterrichten.

(3) Die EIU legen für die von ihnen eingesetzten Mittel nach Finanzierungsquellen getrennt Verwendungsnachweise vor. Im Rahmen der Prüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der in den Verwendungsnachweisen ausgewiesenen Bundesmittel geht das EBA im Hinblick auf die Frage, welches EIU in welchem Umfang Bundesmittel für das einzelne PROJEKT / VORHABEN in Anspruch nehmen durfte, von den Angaben zu Anlagen- und Mittelaufteilung zwischen den EIU in den Anträgen auf MITTELFREIGABE, ggf. modifiziert durch die MITTELFREIGABE, aus, soweit nicht die EIU einvernehmlich das EBA vor der Vorlage der Verwendungsnachweise über ein anderes Aufteilungsverhältnis informiert haben.

§ 12
Meilensteine

(1) In den PROJEKTEN / VORHABEN sind von den EIU Meilensteine zu erreichen. Die allgemein geltenden Inhalte der Meilensteine sind in den nachfolgenden Absätzen 2 bis 5 definiert.

(2) Zum Erreichen des **Meilensteins Einreichung des Planungsheft Vorplanung** („MEILENSTEIN 1") legen die EIU die mit dem EBA abgestimmten Unterlagen mit Bezug auf § 16 Absatz 1 vor.

(3) Zum Erreichen des **Meilensteins Einreichung Planfeststellungsunterlagen** („MEILENSTEIN 2") legen die EIU die gemäß „Richtlinie für den Erlass planungsrechtlicher Zulassungsentscheidungen für Betriebsanlagen der Eisenbahnen des Bundes nach § 18 AEG sowie für Betriebsanlagen von Magnetschwebebahnen nach § 1 MBPlG" sowie dem „Leitfaden zur einheitlichen Gestaltung von Antragsunterlagen für Infra-

strukturvorhaben der Eisenbahn des Bundes“ in den jeweils geltenden Fassungen erstellten Unterlagen für den oder die relevanten Planfeststellungsabschnitte beim EBA vor.

(4) Zum Erreichen des **Meilensteins Baubeginn** („MEILENSTEIN 3“) kommt es auf das von den EIU dem EBA mit der Baubeginnanzeige gemäß Formblatt Verwaltungsvorschriften VV BAU / VV BAU-STE mitgeteilte Datum des jeweils relevanten Baubeginns nach der Baufinanzierungsvereinbarung gemäß § 4 an.

(5) Zum Erreichen des **Meilensteins Inbetriebnahme** („MEILENSTEIN 4“) müssen die infrastrukturellen Voraussetzungen entsprechend des in der jeweiligen Baufinanzierungsvereinbarung festgelegten Projektziels zur Aufnahme des Bahnbetriebs vorliegen.

(6) Nach Abschluss der Pilotphase zu Building Information Modeling (BIM) werden der Bund und die EIU untersuchen, ob und in welcher Form ein Monitoring der BIM-Anwendung in diese Vereinbarung aufgenommen wird.

§ 13
Vergabevorgaben

(1) Die EIU wenden bei der Ausführung der PROJEKTE / VORHABEN bei Ausschreibungen / Vergaben die Sektorenverordnung sowie das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) an. Soweit die Schwellenwerte der Sektorenverordnung nicht erreicht werden, findet – soweit Bundesmittel eingesetzt werden – der 1. Abschnitt der VOB / A bzw. VOL / A Anwendung. Die Regelungen der Anlage 10 der LuFV II gelten schwellenwertunabhängig für Ausschreibungen / Vergaben, soweit diese auf der Grundlage des BSWAG mit Bundesmitteln nach dieser Vereinbarung finanziert werden.

(2) Die EIU sind als Vorhabenträger berechtigt, verbundene Unternehmen zu beauftragen, soweit die Vorschriften dieser Vereinbarung dem nicht entgegenstehen. In diesem Fall ist sicherzustellen, dass marktübliche Preise vereinbart werden. Planungsleistungen sind grundsätzlich auszuschreiben. Es gilt die „Vereinbarung zur Anwendung von marktüblichen Stundensätzen DB E&C im Konzernprivileg“ zwischen Bund, vertreten durch das EBA, und den EIU bzw. eine entsprechende Nachfolgevereinbarung.

§ 14
Externe Finanzkontrolle / BRH

Die vorliegende Vereinbarung lässt die gesetzlichen Prüfungs- und Erhebungsrechte des Bundesrechnungshofes (externe Finanzkontrolle) unberührt.

Abschnitt 3: Planungsbegleitung und Antragsverfahren

§ 15
Planungs- / Projektbegleitung

(1) Die Verantwortung für die Planungsergebnisse und die Umsetzung des PROJEKTES / VORHABENS liegt bei den EIU. Ziel der Planungs- / Projektbegleitung durch das EBA ist es sicherzustellen, dass die bereitgestellten Mittel des Bundes sparsam und wirtschaftlich eingesetzt werden. Hierzu setzen sich die EIU und das EBA frühzeitig in die laufenden Planungs- und Entscheidungsprozesse in Verbindung. Das EBA beurteilt die Notwendigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Planungsergebnisse und wirkt auf die Verbesserung der Planungs- und Prüfprozesse hin.

(2) Die Planungs- / Projektbegleitung ist ein während der Laufzeit eines PROJEKTES / VORHABENS fortlaufender Prozess. Sie kommt in allen Planungsphasen sowie während der Realisierung eines PROJEKTES / VORHABENS zum Einsatz.

(3) Die EIU leiten dem EBA frühzeitig die notwendigen Unterlagen zur Planungs- / Projektbegleitung zu. Die durch die EIU vorzulegenden Unterlagen werden durch das EBA im Einvernehmen mit den EIU im Einzelfall festgelegt. Näheres regelt Anlage 15.3.

(4) Die Planungs- / Projektbegleitung ist fortlaufend zu dokumentieren.

(5) Das EBA kann zum Zwecke der Planungs- / Projektbegleitung an Projektbesprechungen der EIU teilnehmen und die PROJEKTE / VORHABEN vor Ort in Augenschein nehmen.

§ 16
Antragsprüfung

(1) Die EIU legen die Unterlagen für die EBA-Empfehlung als Grundlage für die parlamentarische Befassung gemäß § 5 nach Abschluss der Leistungsphasen 1 und 2 vor. Diese enthält das Planungsheft Vorplanung, das alle relevanten Informationen aufführt, die das EBA in die Lage versetzen, eine Empfehlung auszusprechen. Neben dem Erläuterungsbericht gehören auch Planunterlagen und die Kostenzusammenstel-

lung sowie eine Darstellung zu den Alternativvarianten aus der Öffentlichkeitsbeteiligung dazu. Mit Vorlage der Unterlagen bestätigen die EIU, dass

- Festlegungen aus der Planungsbegleitung Eingang und Berücksichtigung gefunden haben, Abweichungen sind hinreichend zu begründen und
- die Fachplanung aller Gewerke aufeinander abgestimmt und die Unterlagen vollständig sind.

Das Übergabeschreiben ist rechtsverbindlich zu unterzeichnen.
Das EBA erarbeitet eine Empfehlung an das BMVI zur parlamentarischen Befassung gemäß § 5.

(2) Der Antrag auf Abschluss einer Baufinanzierungsvereinbarung ist nach Planfeststellungsbeschluss und Abschluss der Lph. 3 und 4 vorzulegen. Er enthält den Auszug aus dem Entwurfsheft, das aus dem Planungsheft Vorplanung mit den vertiefenden Erkenntnissen aus der Entwurfs- und Genehmigungsplanung, der zugehörigen Planungsbegleitung und den Festlegungen aus dem Planfeststellungsverfahren weiterentwickelt wurde. Das Entwurfsheft enthält neben dem aussagefähigen Erläuterungsbericht die einschlägigen Planunterlagen und die Kostenzusammenstellung. Mit Vorlage des Antrags bestätigen die EIU, dass

- Festlegungen aus der Planungsbegleitung Eingang und Berücksichtigung gefunden haben, Abweichungen sind hinreichend zu begründen und
- die Fachplanung aller Gewerke aufeinander abgestimmt sind und der Antrag vollständig ist.

Der Antrag ist rechtsverbindlich zu unterzeichnen.
Das EBA erarbeitet eine Empfehlung zum Abschluss der Baufinanzierungsvereinbarung.

(3) Der Antrag auf MITTELFREIGABE der BAUKOSTEN, der auf Basis eines abgestimmten Formblatts vorzulegen ist, kann nach Abschluss der Baufinanzierungsvereinbarung gestellt werden. Er ist maßnahmenspezifisch entsprechend Anlage 1 der Baufinanzierungsvereinbarung vorzulegen und rechtsverbindlich zu unterzeichnen. Mit Vorlage des Antrags bestätigen die EIU, dass die Inhalte des Entwurfshefts nach § 16 Absatz 2 noch aktuell sind. Anderenfalls legen sie ergänzend die Abschlussdokumentation mit den aktualisierten Erkenntnissen und Festlegungen aus der Planungsbegleitung vor. Das EBA entscheidet über die MITTELFREIGABE. Die Freigabe kann auch mit Maßgaben erteilt werden. Haben die EIU mit dem Bau begonnen, ist die Möglichkeit, Einwendungen gegen erteilte Maßgaben zu erheben, nicht mehr gegeben. Soweit diese Einwendungen einzelne Maßnahmen nicht berühren, können diese mit Zustimmung des EBA begonnen werden.

(4) Bei Beteiligung Dritter an den Gesamtkosten eines PROJEKTES / VORHABENS darf mit der Maßnahme, an der sich Dritte beteiligen, erst begonnen werden, wenn die Finanzierung dieses Teils gesichert ist, es sei denn, das EBA hat dem Beginn zugestimmt.

(5) Hinsichtlich der Anträge auf Planungs- oder Kostenänderungen oder auf Kostenfortschreibung gelten die §§ 18 und 19.

(6) Auf der Grundlage einer Baufinanzierungsvereinbarung werden Zuwendungen nur gewährt, wenn vor MITTELFREIGABE nicht mit der Bauausführung begonnen wurde.

Das EBA kann die Zustimmung zum zuwendungsunschädlichen vorzeitigen Baubeginn auf Antrag erklären (Unbedenklichkeitserklärung). Als Beginn einer geförderten Maßnahme gilt der Abschluss eines der Ausführung zurechenbaren Lieferung- und Leistungsvertrages. Der Antrag ist grundsätzlich schriftlich zu stellen, mit den notwendigen Erläuterungen zu versehen und rechtsverbindlich zu unterschreiben. Soweit das EBA im Rahmen der Projektbesprechungen Anträgen auf Unbedenklichkeitserklärungen mündlich zugestimmt hat, sind diese nur bei einer entsprechenden, vom EBA bestätigten, Protokollierung wirksam. Einer derartigen Unbedenklichkeitserklärung bedarf es nicht bei vorbereitenden Maßnahmen, Grunderwerb, soweit diese in die SV zu bauvorbereitenden Maßnahmen oder zum vorzeitigen Grunderwerb aufgenommen worden sind. Für Planungsleistungen bedarf es keiner Unbedenklichkeitserklärung, sofern es sich nicht um die Ausführungsplanung handelt oder in einer Finanzierungsvereinbarung von einer MITTELFREIGABE abgesehen wird.

§ 17
Mittelabruf

(1) Grundlage des Mittelabrufes sind die jeweils geltenden maßgebenden Vorschriften zum Abruf von Bundesmitteln.

(2) Die Mittel können frühestens nach Inkrafttreten bzw. Fortschreibung der jeweiligen Finanzierungsvereinbarungen abgerufen werden. Voraussetzungen sind die MITTELFREIGABE, soweit erforderlich, und das Vorliegen finanzierungsfähiger Kosten. Die Höhe der abrufbaren Mittel ergibt sich aus der jeweils gültigen Kostenfortschreibung oder der letzten MITTELFREIGABE. § 18 Absatz 6 bleibt unberührt.

(3) Die Summe der für alle PROJEKTE / VORHABEN beantragten Mittel wird durch die Haushaltsansätze und die Ansätze in der Finanzplanung des Bundes begrenzt. Bei vorläufiger Haushaltsführung gelten die dafür erlassenen Regelungen des Bundesministeriums der Finanzen.

(4) Die DB Netz nimmt am Abrufverfahren teil; sie ruft bis auf weiteres mit Vollmacht und im Auftrag der DB Station&Service und DB Energie auch die Mittel für diese EIU ab.

(5) Die DB Netz übergibt dem EBA bis zum Letzten des Nachmonats folgende Unterlagen in Dateiform:

- Nachweis der Mittel (NdM): Darstellung, wie die Mittel – nach PROJEKTEN / VORHABEN und Titeln und Finanzierungsquellen getrennt – für den Bezugsmonat in Anspruch genommen worden sind
- Abrechnung des Nachweises der Mittel: Ergänzungen zum NdM, insbesondere im NdM nicht abrufwirksam darstellbare Sachverhalte.

(6) Mit Zustimmung des EBA kann unterjährig

- ein Minderbedarf einer Finanzierungsvereinbarung zur Aufstockung der Mittelansätze in anderen Finanzierungsvereinbarungen über Investitionen in den Bedarfsplan für die Bundesschienenwege verwendet werden,
- ein Mehrbedarf einer Finanzierungsvereinbarung aus dem Minderbedarf anderer Finanzierungsvereinbarungen über Investitionen in den Bedarfsplan gedeckt werden.

(7) Die EIU melden dem EBA bis zum zehnten eines Monats den voraussichtlichen Bedarf an Finanzmitteln für den nächsten Monat. Mit der monatlichen Meldung für den letzten Quartalsmonat ist eine Schätzung des voraussichtlichen Bedarfs an Finanzmitteln für die folgenden drei Monate des nächsten Quartals zu verbinden.

§ 18
Planungs- / Kostenänderungen

(1) Planungsänderungen stellen Abweichungen von dem der MITTELFREIGABE zugrunde liegenden Planungsstand dar.

(2) Sobald Hinweise oder Erkenntnisse vorliegen, die zu einer Planungs- oder Kostenänderung führen können, ist das EBA im Rahmen der Planungs- / Projektbegleitung zu informieren und in die weiteren Abstimmungen einzubeziehen. Werden genehmigungspflichtige Planungsänderungen von den EIU ohne vorherige Zustimmung des BMVI / EBA ausgeführt, sind die Kosten der entsprechenden Maßnahmen nicht zuwendungsfähig.

(3) Die Voraussetzungen für die Unterscheidung zwischen genehmigungspflichtigen und nicht genehmigungspflichtigen Planungsänderungen werden entsprechend § 31 festgelegt.

(4) Genehmigungspflichtige Planungsänderungen bedürfen eines Antrags. Dieser ist grundsätzlich schriftlich zu stellen, mit den notwendigen Erläuterungen (Bericht, Pläne, Kostenauswirkungen) zu versehen und rechtsverbindlich zu unterschreiben. Sofern Sachverhalte in Projektbesprechungen bereits mit dem EBA erörtert worden sind und die notwendigen Erläuterungen vorliegen, kann die Antragstellung über ein Formblatt erfolgen. Das EBA kann auch im Rahmen der Projektbesprechungen Anträgen auf Planungsänderungen zustimmen. Die Zustimmung wird erst bei einer entsprechenden, vom EBA bestätigten Protokollierung wirksam.

(5) Das EBA entscheidet über eine ergänzende MITTELFREIGABE.

(6) Kostenänderungen sollten im Rahmen der Kostenfortschreibung beantragt werden (siehe hierzu § 19). Sollte jedoch zwischen zwei Kostenfortschreibungen eine Überschreitung der maßnahmenbezogenen MITTELFREIGABE um mehr als 20 % zu erwarten sein, kann im Ausnahmefall ein entsprechender Antrag auf Kostenänderung auch außerhalb der jährlichen Kostenfortschreibung gestellt werden. In diesem Antrag sind die Gründe, die zu der Kostensteigerung geführt haben, ausführlich zu erläutern.

(7) Das EBA entscheidet über die Kostenänderung und gibt ergänzende Mittel frei.

§ 19
Kostenfortschreibung

(1) Die Kosten eines PROJEKTES / VORHABENS sind jährlich vorhabenspezifisch von den EIU fortzuschreiben. Stichtag ist der 31. Dezember des Vorjahres; Grundlage ist die maßnahmenbezogene fortschreibungsfähige Liste.

(2) Die abgeschlossene Kostenfortschreibung bildet die Grundlage für die Anpassungsvereinbarung, die alle abgeschlossenen Finanzierungsvereinbarungen hinsichtlich der Inhalte, der Kosten sowie der Zeitschiene fortschreibt.

Abschnitt 4: Verwendungsprüfung, Rückforderungen und Pönalisierung

§ 20
Verwendungsprüfung

(1) Das EBA prüft die zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der ausgereichten Mittel. Dies schließt Inaugenscheinnahmen der Realisierung des PROJEKTES / VORHABENS vor Ort und die Teilnahme an Projektbesprechungen mit ein.

(2) Soweit der Bund nicht die Drittmittel prüft oder prüfen lässt, legen die EIU ein Testat des Wirtschaftsprüfers über die Höhe der eingesetzten Mittel für zuwendungsfähigen Kosten gemäß § 6 vor.

(3) Die EIU übergeben dem EBA Zwischen- und Verwendungsnachweise nach einem vom EBA festzulegenden Muster. Die Zwischenverwendungsnachweise werden bis zum 31. Mai nach Ablauf eines jeden Haushaltsjahres übergeben. Die Übergabe der Verwendungsnachweise erfolgt bis zum 30. Juni des auf den Ablauf des Bewilligungszeitraums folgenden Jahres. Den Zwischen- und den Verwendungsnachweisen sind gegebenenfalls in den Finanzierungsvereinbarungen festgelegte weitere Unterlagen beizufügen.

(4) Die EIU stellen die Vollständigkeit und Richtigkeit der Zwischen- und Verwendungsnachweise sicher. Sofern es Unregelmäßigkeiten feststellt, unterrichtet es unverzüglich das EBA. Darüber hinaus hält das EIU die zahlungsbegründenden Unterlagen nach Maßgabe der jeweils geltenden Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung zur Prüfung durch den Bund vor.

(5) Die EIU stellen für die Verwendungsprüfung PROJEKT- / VORHABEN-bezogene Beleg- und Vertragslisten bereit.

(6) Die EIU legen die zahlungsbegründenden Unterlagen PROJEKT / VORHABEN-bezogen und getrennt nach Belegen für zuwendungsfähige und nicht zuwendungsfähige Aus-

gaben ab. Das EBA und die EIU können das Verfahren auf der Basis elektronischer Medien einvernehmlich festlegen. Das Aufnahme- und Wiedergabeverfahren muss den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung oder einer in der öffentlichen Verwaltung allgemein zugelassenen Regelungen entsprechen.

(7) Diese zahlungsbegründenden Unterlagen sind nach Maßgabe der jeweils geltenden Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) von den EIU mindestens fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren.

§ 21
Rückforderungen

(1) Wird die Zuwendung entgegen dem in der jeweiligen Finanzierungsvereinbarung festgelegten Zweck verwendet oder werden andere auf Grund dieser Vereinbarung eingegangene Verpflichtungen verletzt, so hat der Bund das Recht auf Rückzahlung des entsprechenden Betrages vom jeweiligen EIU. Eine nicht zweckentsprechende Verwendung liegt auch vor, wenn die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck oder nicht alsbald nach der Inanspruchnahme von Haushaltsmittel hierfür verwendet wird. Die Pflicht zur Rückzahlung besteht, wenn die Zuwendung durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung erwirkt worden ist.

(2) Bei einem Verstoß gegen den Grundsatz der wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung zum Nachteil des Bundes ist dieser nach pflichtgemäßem Ermessen berechtigt, einen Anspruch anteilig in Höhe der nicht wirtschaftlich eingesetzten Bundesmittel geltend zu machen. Ein Verstoß im Sinne des vorstehenden Satzes 1 liegt vor, wenn die von einem Privatinvestor beim Einsatz eigener Finanzierungsmittel erforderliche Sorgfalt verletzt wird (sogenannter Privatinvestortest). Die Höhe der Rückforderung bestimmt sich nach der Differenz zwischen dem jeweils eingesetzten Anteil der Bundesmittel einerseits und dem wirtschaftlichen und sparsamen Mitteleinsatz andererseits.

(3) Die gesetzlichen Ansprüche der Parteien bleiben unberührt.

§ 22
Rückforderungen bei Vergabeverstößen

(1) Bei schwerwiegenden Vergabeverstößen haben die EIU 10 % des vom Verstoß betroffenen Auftragsvolumens an den Bund zu zahlen, es sei denn, dass die EIU den Nachweis eines geringeren Schadens erbringen. Dem Bund bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.

(2) Als schwerwiegend im Sinne von Absatz 1 sind vorbehaltlich von Absatz 3 folgende Verstöße gegen das Vergaberecht anzusehen:

a) Es wurde rechtswidrig / vertragswidrig nicht im Wettbewerb ausgeschrieben / vergeben.

b) Eine fehlerhafte Wahl des Vergabeverfahrens liegt vor.
c) Fehlende europaweite Auftragsbekanntmachung.
d) Fehlende oder unzureichende eindeutige und erschöpfende Leistungsbeschreibung.
e) Rechtswidriger Verstoß gegen den Grundsatz einer produktneutralen Ausschreibung.
f) Es wurden rechtswidrig Mindestfristen unterschritten.
g) Es erfolgte eine unzulässige Aufteilung von Gesamtaufträgen, eine bewusste Unterschreitung der Schwellenwerte.
h) Die Zuschlagskriterien sind nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht.
i) Es wurde Anbietern oder Angeboten der Vorzug gegeben, die zwingend auszuschließen gewesen wären.
j) Der Zuschlag wurde nicht auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt.
k) Es finden rechtswidrige Nachverhandlungen statt.
l) Es bestehen schwere Dokumentationsmängel, die wesentliche Entscheidungen im Verlauf des Vergabeverfahrens nicht hinreichend und nachvollziehbar erkennen lassen (z.B. Vergabevermerk fehlt).

(3) Absatz 2 lit. a) bis l) entspricht der zwischen den Parteien abgestimmten Aufzählung von schwerwiegenden Vergabeverstößen aus den Vergabeprüfungen auf Grundlage von § 10 LuFV II. Sie kommt in der jeweils geltenden Fassung zur Anwendung.

(4) Die Regelungen dieses Paragraphen sind hinsichtlich der Geltendmachung von Rückforderungen aufgrund von einfachen und schwerwiegenden Vergabeverstößen abschließend.

§ 23
Allgemeine Regelungen zu Rückforderungen

(1) Spezielle Vereinbarungen zur Rückzahlung, insbesondere in der Rahmenvereinbarung zur Korruptionsbekämpfung und Abwicklung von Kartellschäden mit Fördermittelbezug vom 11. Juni 2014 in der jeweils geltenden Fassung bleiben von den Regelungen des §§ 21 und 22 unberührt.

(2) Die EIU sind Gesamtschuldner der Rückforderungsansprüche. Voraussetzung hierfür ist, dass das jeweilige EIU anteilig Zuwendungsempfänger der rückzuzahlenden Bundesmittel ist.

(3) Rückforderungen und Pönalen können maximal in Höhe der für das jeweilige PROJEKT / VORHABEN in Anspruch genommenen Bundesmittel erhoben werden.

(4) Die Nichteinhaltung eines Meilensteines durch die EIU ist kein Rückforderungstatbestand. Diesbezüglich erfolgt gegebenenfalls eine Pönalisierung hinsichtlich des MEILENSTEINS 4 nach Maßgabe des § 24.

§ 24
Pönalisierung

(1) Sofern der jeweilige MEILENSTEIN 4 von den EIU nicht fristgerecht erreicht wird, zahlen die EIU zuzüglich zur Eigenmittelbeteiligung gemäß § 9 eine Pönale an den Bund.

(2) Ein Anspruch des Bundes auf Pönale nach Absatz 1 entsteht nicht, wenn nach Festlegung des MEILENSTEINS 4 das jeweilige PROJEKT / VORHABEN durch ein außergewöhnliches Ereignis betroffen ist, das ursächlich für die Nichteinhaltung des MEILENSTEINS 4 ist. Als außergewöhnliche Ereignisse sind anzusehen:

- höhere Gewalt
- wenn der Bund nicht in der Lage ist, die finanziellen Mittel gemäß Finanzierungsvereinbarung einschließlich einer etwaigen Kostenfortschreibung gemäß § 19 rechtzeitig bereitzustellen
- Klagen gegen das Baurecht, die zu einer Aufhebung des Sofortvollzugs oder des Planfeststellungsbeschlusses führen

Bei Fällen von ähnlicher Bedeutung setzen sich die Parteien ins Benehmen. Im Falle dieser außergewöhnlichen Ereignisse wird zwischen Bund und EIU ein neuer Zeitpunkt zur Erreichung des betroffenen MEILENSTEINS 4 festgelegt.

(3) Die Höhe der Pönale beträgt bei PROJEKTEN / VORHABEN – gestaffelt nach der Höhe der zuwendungsfähigen Kosten des betreffenden Abschnitts, für den der Meilenstein gilt – je angefangenes Jahr der Zielverfehlung 3 Mio. EUR bei zuwendungsfähigen Kosten in Höhe von bis zu einschließlich 200 Mio. EUR, von über 200 Mio. EUR bis zu einschließlich 1 Mrd. EUR 7 Mio. EUR und über 1 Mrd. EUR 10 Mio. EUR. Für die Kategorisierung gilt die Höhe der zuwendungsfähigen Kosten zum Zeitpunkt der Festlegung des Meilensteins.

Abschnitt 5: Allgemeine Bestimmungen

§ 25
Verzinsung

(1) Forderungen des Bundes sind ab Zugang der Zahlungsaufforderung bei den EIU bis zur Begleichung der Forderung in Höhe von 5 v.H. über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verzinsen. Bei überhöhten / vorzeitigen Abruf von Bundesmittel kann der Bund abweichend von Satz 1 für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung Zinsen für diese Bundesmittel verlangen.

(2) Von einer Zinsforderung wird abgesehen, wenn und soweit die EIU die Umstände, die zur Forderung oder zum überhöhten / vorzeitigen Mittelabruf geführt haben, nicht zu vertreten haben.

§ 26
Verjährung

(1) Als Beginn der Verjährung einer Rückforderung im Sinne von §§ 21 bis 23 wird der Schluss des Jahres bestimmt, in dem der jeweilige Zwischenverwendungsnachweis vorgelegt wurde.

(2) Auf Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis von Umständen, die einen Rückforderungsanspruch begründen können, aber vor dem in Absatz 1 festgelegten Zeitpunkt liegen, kommt es dabei nicht an.

(3) Die Einrede der Verjährung kann nach Ablauf des dritten Jahres nach dem in Absatz 1 definierten Verjährungsbeginn erhoben werden.

§ 27
Ergänzende Berichtspflichten

(1) Die EIU berichten jährlich mit einem abgestimmten Bericht zum 1. März dem BMVI in Kurzform über den Planungs- und Baufortschritt der PROJEKTE / VORHABEN des Bedarfsplans nach dem Stand vom 31. Dezember des Vorjahres; Daten sind zum 30. April nachzuliefern. Darüber hinaus haben die EIU auf Anfrage das BMVI über den Stand der Planungen und der Baudurchführung derjenigen PROJEKTE / VORHABEN abgestimmt zu unterrichten, für die eine Finanzierung durch den Bund vorgesehen bzw. bereits vereinbart ist. Dies gilt auch für die Gruppierung von PROJEKTEN / VORHABEN nach ausgewählten Merkmalen.

(2) Die EIU berichten quartalsweise über die Fortschritte der PROJEKTE / VORHABEN einschließlich der Meilensteine (Quartalsmonitoring).

(3) Die EIU übermitteln dem BMVI bis zu einmal jährlich auf Anforderung des Bundes eine Gesamtübersicht zum Mitteleinsatz getrennt nach PROJEKTEN / VORHABEN, Mittelarten und Jahresscheiben zur Bemessung und Überprüfung der Gesamttragfähigkeitsquote (Istzahlen für die Vergangenheit und Planzahlen für die Zukunft).

§ 28
Hinweispflicht auf Bundesförderung

Zur Umsetzung des Beschlusses des Deutschen Bundestages vom 15.11.2007 weisen die EIU bei Baumaßnahmen auf die finanzielle Förderung eines PROJEKTES / VORHABENS durch den Bund hin, indem die „Bildwortmarke mit Förderzusatz" verwendet wird. Sie ist auf den entsprechenden Bau- oder Hinweisschildern oder Erinnerungstafeln einzusetzen. Der Styleguide zum Kampagnenlogo „Bildwortmarke mit Förderzusatz" in der jeweils geltenden Fassung ist einzuhalten.

§ 29
Geltung von allgemeinen Vorschriften

Die Anwendung der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) und – für Eigenleistungen der Infrastrukturunternehmen – die Anwendung der Ziffer 5 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung auf Kostenbasis (ANBest-P-Kosten) in der jeweils gültigen Fassung gelten für jede Finanzierungsvereinbarung entsprechend (Anlage 29), soweit nicht in dieser Vereinbarung Abweichendes geregelt ist. Abweichend von der Anwendung der ANBest-P-Kosten können einvernehmlich auch andere Kostensätze festgelegt werden.

§ 30
Übergangsbestimmungen

(1) PROJEKTE / VORHABEN, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung bereits in der Planung und / oder Realisierung befinden, werden mit dem Stand zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung mit den Maßgaben nach Absatz 2 migriert. Die migrierten PROJEKTE / VORHABEN sind in Anlage 30.1 festgelegt.

(2) Für die nach Absatz 1 in Verbindung mit Anlage 30.1 migrierten PROJEKTE / VORHABEN gilt die RAHMENVEREINBARUNG im Sinne des § 33 Absatz 3 nicht, sofern die Leistungserbringung und die Mittelinanspruchnahme nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung erfolgt. Für die in der Anlage 30.1 aufgeführten PROJEKTE / VORHABEN gelten die bereits erteilten finanziellen Baufreigaben fort. Anlage 30.1 enthält klarstellend eine Auflistung von PROJEKTEN / VORHABEN, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vereinbarung bereits in der Planung / Realisierung befinden und nicht dem Anwendungsbereich der BUV unterliegen.

(3) Für die zu migrierenden PROJEKTE / VORHABEN findet die Ermittlung der Eigenmittelbeteiligung gemäß § 9 Anwendung. Die Neuberechnungsmöglichkeit nach § 9 Absatz 6 lit. d wird insoweit auf die PROJEKTE / VORHABEN Rhein-Ruhr-Express, ABS Emmerich – Oberhausen, Knoten Berlin Südkreuz-Blankenfelde (Dresdner Bahn), Knoten Magdeburg und ABS / NBS Karlsruhe-Basel Streckenabschnitt 9 beschränkt. Für die Sammelvereinbarungen SV 38 / 2012 (künftig SV Lph. 1 / 2 A) und SV 38 / 2013 (künftig SV Lph. 1 / 2 B) sowie die SV 46 / 2016 (künftig SV Lph. 3 / 4) sind die Regelungen des § 9 Absatz 5 anzuwenden.

(4) Bei den zu migrierenden SV 7 / 1999 (künftig SV Bauvorbereitung) und SV 8 / 1999 (künftig SV Grunderwerb) sind die Kostenanteile für Planungsleistungen mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung nicht mehr aus diesen Sammelvereinbarungen, sondern der für die jeweiligen PROJEKTE / VORHABEN relevanten SV Lph. 1 / 2 bzw. SV Lph. 3 / 4 zu finanzieren. Die verbleibenden Kosten sind BAUKOSTEN im Sinne dieser Vereinbarung.

(5) Im Falle des rückwirkenden Inkrafttretens dieser Vereinbarung erfolgt für im Zusammenhang mit der Migration laufender PROJEKTE / VORHABEN ein umgehender Aus-

gleich unter Berücksichtigung bereits abgerufener Bundesmittel. Eine Verzinsung erfolgt nicht.

(6) Der in der Sammelvereinbarung SV 35/2009 enthaltene Zinsanspruch für durch den Bund vorfinanzierte Planungsleistungen endet mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung.

(7) Bei Maßnahmen, die vor Inkrafttreten der vorliegenden Vereinbarung nicht zuwendungsfähig waren und nun nach dieser Vereinbarung finanzierungsfähig sind und mit denen bereits begonnen worden ist, liegt kein zuwendungsschädlicher vorzeitiger Baubeginn vor. Eine rückwirkende Erstattung von Kosten für vor Inkrafttreten dieser Vereinbarung angefallene Leistungen ist jedoch ausgeschlossen.

§ 31
Ausführungsvorschriften

(1) Das Eisenbahn-Bundesamt kann Ausführungsvorschriften zur Umsetzung dieser Vereinbarung erlassen. Diese Ausführungsvorschriften sollen zur Klärung von Abgrenzungsfragen führen, die sich bei Anwendung der vorliegenden Vereinbarung ergeben. Insbesondere kann die verfahrensmäßige Durchführung dieser Vereinbarung, etwa durch Festlegung von Terminen, aber auch der Art und Weise von Nachweisen, festgelegt werden.

(2) Diese Ausführungsvorschriften sind in ein „Handbuch der Antrags- und Verwendungsprüfung BUV“ zu überführen.

(3) Vor Erlass von Ausführungsvorschriften wird den EIU Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Besteht Einigkeit werden die entsprechenden Ausführungsbestimmungen zwischen den Parteien verbindlich. Andernfalls wird lediglich eine Selbstbindung der Verwaltung herbeigeführt, wobei die vertraglichen Regelungen Vorrang haben. Bis zum Erlass von Ausführungsbestimmungen zur Konkretisierung der vorliegenden Vereinbarung soll, soweit möglich, zur Klärung von Zweifelsfragen das bestehende EBA-Handbuch der Antrags- und Verwendungsprüfung herangezogen werden; dabei sind die entsprechenden Festlegungen dieses Handbuchs im Anwendungsbereich der vorliegenden Vereinbarung als durch diese Vereinbarung modifiziert anzusehen.

§ 32
Vertragsdauer, Vertragsanpassung, Kündigung

(1) Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

(2) Werden in dieser Vereinbarung in Bezug genommene Rechtsvorschriften geändert, findet die jeweils geltende Fassung Anwendung. Berührt eine solche Änderung die in dieser Vereinbarung geregelten wesentlichen Interessen eines EIU oder des Bundes, so werden die Parteien die betreffende Regelung dieser Vereinbarung entsprechend dem ursprünglich mit dieser Regelung verfolgten Zweck anpassen.

(3) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit dieser Vereinbarung im Übrigen nicht. Die Parteien ersetzen in einem solchen Fall die Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung, die dem wirtschaftlichen Zweck der zu ersetzenden Bestimmung soweit wie möglich entspricht.

(4) Das Recht jeder Partei zur außerordentlichen Kündigung dieser Vereinbarung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

(5) Vor einer außerordentlichen Kündigung dieser Vereinbarung aus wichtigem Grund aufgrund einer wesentlichen Änderung der tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse sollen Verhandlungen über eine Anpassung der vertraglichen Rechte und Pflichten geführt werden.

(6) Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

(7) Die Regelungen der vorstehenden Absätze 2 bis 6 gelten bei den Finanzierungsvereinbarungen entsprechend.

§ 33
Schlussbestimmungen

(1) Die Anlagen 6.6 bis 30.1 sind Bestandteil dieser Vereinbarung.

(2) Die Rechte und Pflichten des Bundes nach dieser Vereinbarung einschließlich der Empfangszuständigkeit für Erklärungen der EIU werden vom EBA wahrgenommen, soweit nicht in dieser Vereinbarung Abweichendes vereinbart ist.

(3) Die „Rahmenvereinbarung über die Finanzierung von Investitionen (Bau, Ausbau und Ersatzinvestitionen) in die Schienenwege der Eisenbahninfrastrukturunternehmen des Bundes", schlussgezeichnet am 14. Dezember 1999, ergänzt durch die „Änderungsvereinbarung zur Rahmenvereinbarung über die Finanzierung von Investitionen (Bau, Ausbau und Ersatzinvestitionen) in die Schienenwege der Eisenbahninfrastrukturunternehmen des Bundes vom 14. Dezember 1999", schlussgezeichnet am 16. Juli 2002, („RAHMENVEREINBARUNG") ist bei den PROJEKTEN / VORHABEN nicht anzuwenden, soweit sie aufgrund dieser Vereinbarung in Verbindung mit den Vereinbarungen nach § 4 finanziert werden.

(4) Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

(5) Diese Vereinbarung wird vierfach ausgefertigt. Die Parteien erhalten jeweils eine Ausfertigung.

Anlagenverzeichnis

- **Anlage 6.6:** Abgrenzung Bedarfsplan – Bestandsnetz
- **Anlage 9.2:** Verfahren zur Ermittlung der Tragfähigkeitsquote
- **Anlage 15.3:** Prozessablauf Planungs- / Projektbegleitung
- **Anlage 29:** ANBest-P und ANBest-P-Kosten
- **Anlage 30.1:** Übersicht migrierender und nicht migrierender PROJEKTE / VORHABEN

Für das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur

Berlin, den 25.07.2017

Für die DB Netz AG

vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch den Vorstand der DB AG

Berlin, den 25.07.2017

Für die DB Station&Service AG

vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch den Vorstand der DB AG

Berlin, den 25.07.2017

Für die DB Energie GmbH

vertreten durch die Geschäftsführer, diese vertreten durch den Vorstand der DB AG

Berlin, den 25.07.2017

Grundsätze der Abgrenzung zwischen Bedarfsplan und Bestandsnetz

Grundlagen aus Bedarfsplan/Bundesverkehrswegeplan:

- Verkehrliche Zielstellungen/Geplante Maßnahmen gemäß dem jeweils aktuellen Verkehrsinvestitionsbericht,
- Zugzahlen gemäß aktuell vorliegender BVWP-Prognose.

Vorrang haben:

- die anerkannten Regeln der Technik (durch die eisenbahnspezifische Liste der technischen Baubestimmungen [ELTB] und die eisenbahnspezifische Bauregelliste [EBRL] bestimmt),
- die Anwendung des Veranlasserprinzips (Investitionen/Aufwand zur Erreichung des mit dem jeweiligen VORHABEN/TEILVORHABEN verbundenen Projektziels erforderlich, bei Gelegenheit sinnvollerweise mit realisierte weitere Investitionen gehören nicht zum Bedarfsplanteil eines VORHABENS/TEILVORHABEN).

Ansonsten gilt das „Überwiegendprinzip“:

- Der materielle Bedarfsplananteil von Teilmaßnahmen beträgt ≥ 75%: Finanzierung erfolgt vollständig aus den Mitteln für den Bedarfsplan für die Bundesschienenwege.
- Der materielle Bedarfsplananteil von Teilmaßnahmen beträgt < 75%: Finanzierungsanteile Bedarfsplan/Bestandsnetz (LuFV) werden über Kostenteilung bestimmt.
- Der materielle Bedarfsplananteil ist im Rahmen der Planungsbegleitung zu Lph 1-4 (HOAI) abzustimmen und in der Anlage (Kurzbeschreibung des Vorhabens) der Baufinanzierungsvereinbarungen zu beschreiben.

Anlage 9.2

I. Grundlage der Berechnung der vorhabenspezifischen Tragfähigkeits-quote und der Portfolioquote

1. Grundlegende Struktur der Wirtschaftlichkeitsrechnung (WR) zur Berechnung der vorhabenspezifischen Tragfähigkeitsquote

1. Die für die Berechnung der Tragfähigkeitsquote eines definierten Vorhabens heranzuziehende WR ist auf einem kapitalwertbasierten Ansatz zur Beurteilung der Wirtschaftlichkeit von Investitionen zu erstellen. Dazu sind die dem Vorhaben zuzurechnenden Zahlungsein- und -ausgänge der jeweiligen Jahresscheiben mit einem Kapitalisierungszins auf einen bestimmten Bewertungsstichtag zu diskontieren und in einem Barwert zusammenzufassen. Verschiedene Alternativen eines Vorhabens können dann durch das Gegenüberstellen dieser Barwerte verglichen werden. In der Regel ist dabei der Barwert des Vorhabens („P-Fall“) mit dem Barwert der Alternative, das Vorhaben nicht durchzuführen (Weiterführungs- oder W-Fall) zu vergleichen, um dessen wirtschaftlichen Vorteil zu beurteilen. Dieser Vergleich zwischen P- und W-Fall bildet die Basis für die Berechnung der vorhabenspezifischen Tragfähigkeitsquote.

   Auch wenn im Zweifel jede kapitalwertbasierte Wirtschaftlichkeitsrechnung diesen Zweck erfüllen kann, sind bei zukünftigen Streitfällen, inwiefern eine bestimmte Umsetzung des Kapitalwertansatzes zur Berechnung der vorhabenspezifischen Tragfähigkeitsquote im Sinne der BUV angemessen ist, in folgender Reihenfolge heranzuziehen:

   - das Gutachten „Untersuchung und Vorschlag eines angemessenen Eigenmittel-Anteils der EIU aufgrund § 10 BSWAG bei der Finanzierung von Bedarfsplanvorhaben Schiene“ aus 2017,
   - der bei Unterzeichnung der BUV gültige Stand der Umsetzung in DB-Invest,
   - das DB Controllingportal mit Stand zum 6. Januar 2017. Die Konsolidierung umfasst nur die EIU.
   - das Gutachten „Untersuchung der betriebswirtschaftlichen Bewertung von Bedarfsplanvorhaben für die Bundesschienenwege“ aus 2015 sowie
   - die allgemeinen betriebswirtschaftlichen Maßstäbe an eine kapitalwertorientierte Investitionsrechnung.

2. Die BUV ist für alle zukünftigen Neu- und Ausbauvorhaben abgeschlossen worden, die im Bedarfsplan für die Bundesschienenwege gemäß Bundesschienenwegeausbaugesetz enthalten sind. Darüber hinaus wurden die Projekte des Migrationsportfolios in die BUV übertragen, für die bereits Finanzierungsvereinbarungen geschlossen worden sind. Zukünftig sollen für einzelne Projekte des BVWP jeweils im Rahmen der BUV Baufinanzierungsvereinbarungen geschlossen werden (Vorhaben im Sinne der BUV). Gegebenenfalls sollen einzelne Projekte in Teilabschnitte

aufgeteilt werden, für die jeweils gesonderte Baufinanzierungsvereinbarungen geschlossen werden sollen. Hier und im Folgenden soll vereinfachend der Begriff Vorhaben für alle (Teil-) Vorhaben genutzt werden, für die eine gesonderte Baufinanzierungsvereinbarung getroffen werden soll. Dabei wird unterstellt, dass für jedes Vorhaben im Rahmen dieser Definition eine getrennte WR mit entsprechenden verkehrlichen Effekten erstellt werden kann. Ein Vorhaben stellt insofern ein in sich geschlossenes wirtschaftlich bewertbares Vorhaben dar. Für den Fall, dass dies nicht möglich sein sollte, siehe Tz. 27 ff.

3. Aus den jeweiligen vorhabenspezifischen WR sind die vorhabenspezifischen Tragfähigkeitsquoten („Tragfähigkeitsquote“) durch die Relation Barwert des Projekteffekts zum Barwert der Investitionskosten zu bestimmen:

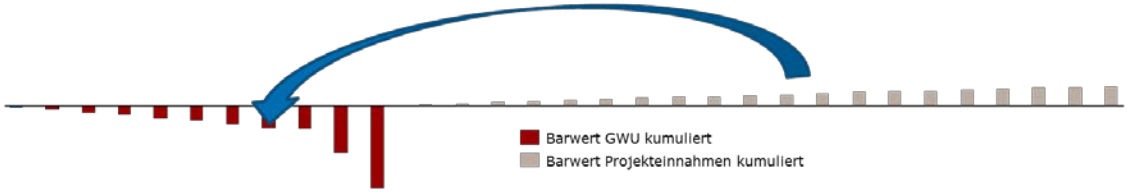

$$TFQ = \frac{(Barwert\ Projekteffekt\ PFall - Barwert\ Projekteffekt\ WPFall)}{Barwert\ Investitionskosten}$$

4. Der Projekteffekt setzt sich dabei ausschließlich aus der erwarteten Differenz der Mehreinnahmen zu den Mehr- oder Minderkosten ab Inbetriebnahme des Vorhabens zusammen. Im Gegensatz zu der aktuellen Definition in DB Invest ist der Projekteffekt im Folgenden ohne die Berücksichtigung von nicht aktivierungsfähigen Ausgaben und den für diese erhaltenen Zuwendungen zu verstehen. Die nichtaktivierungsfähigen Ausgaben sind, soweit sie zuwendungsfähig sind, im Rahmen der Tragfähigkeitsberechnung den Investitionskosten bzw. den dazu erhaltenen Drittmitteln (s.u.) zuzurechnen.

   Die Mehreinnahmen setzen sich dabei aus der erwarteten Mehrnutzung der Infrastruktur (Trassen, Stationshalte, (Strom-)Netznutzung) im Vergleich zum W-Fall multipliziert mit den jeweiligen Entgelten und gegebenenfalls weiteren dem Vorhaben zuzurechnenden Einnahmen zusammen.

   Mögliche Zahlungen des Bundes an die EIU zur Senkung der Trassenpreise sind als Erträge in der WR zu berücksichtigen.

   Die Mehr- oder Minderausgaben setzen sich aus der Differenz der Wartungs- und Instandhaltungskosten, der Personalkosten sowie gegebenenfalls weiteren Kosten ab (Teil-) Inbetriebnahme zwischen P- und W-Fall zusammen.

   Die Investitionskosten umfassen alle dem Vorhaben zuzurechnenden Ausgaben während der Planungs- und Bauphase unabhängig von ihrer Aktivierbarkeit, die nach den jeweils gültigen Regelungen des BMVI bzw. EBA zuwendungsfähig sind und dem Vorhaben entsprechend seiner Definition zuzurechnen sind. Dabei sind Planungskosten Bestandteil der Investitionskosten. Pönalen sind dabei nicht Bestandteile der Investitionskosten. Zu den Investitionskosten gehören

auch die Kostenanteile, die durch Dritte finanziert werden. Dritte in diesem Sinne sind auch alle Finanzierungen des Bundes außerhalb des Bedarfsplans. Entsprechend sind Eigenmittel gemäß der Tragfähigkeitsquote auf alle Investitionsausgaben zu zahlen, unabhängig davon, wie diese finanziert worden sind.

5. Von den Investitionskosten sind auf Antrag des BMVI die Investitionskosten des W-Falls abzuziehen. Das BMVI kann einen solchen Abzug beantragen, wenn die Investitionskosten des W-Falls auch Projekte des BVWP enthält oder im W-Fall wesentliche Eigenmitteleinsätze der EIU für Ersatzinvestitionen zu erwarten sind (im Barwertvergleich > 0,3% der Investitionskosten des P-Falls). Dies gilt insbesondere, wenn der W-Fall im Wesentlichen einen alternativen P-Fall darstellt, wie zum Beispiel für das Vorhaben Sachsenmagistrale im Migrationsportfolio.

   Vereinfachend soll im Folgenden nur von den Investitionskosten gesprochen werden, die im Falle einer notwendigen Berücksichtigung des W-Falls als Differenz zu interpretieren sind.

6. Die zukünftigen Größen sind in Abweichung zum aktuellen Vorgehen der WR zukünftig im Erwartungswert zu schätzen. Dies bedeutet, dass die erwarteten Investitionskosten nicht mit dem bisher genutzten Gesamtwertumfang („GWU“) eines Vorhabens identisch sein müssen. Vielmehr wird zukünftig für die WR ein zwischen BMVI, EBA und EIU abgestimmtes Verfahren zur Schätzung der Investitionskosten auf Basis der Gesamtwertprognose („GWP“) herangezogen, welches in Abhängigkeit vom Planungsstand und den jeweiligen Gewerken bestimmte pauschale Kostenrisiken berücksichtigt. Dazu ist ein Risikokennwertekatalog für die Projekte der EIU durch das Fachgebiet Projektmanagement am Institut für Arbeitswissenschaft und Prozessmanagement der Universität Kassel im Auftrag der DB unter Begleitung durch das BMVI und das EBA erstellt worden, der die zukünftige Berechnung eines GWP nach der Lph 2 ermöglicht.

7. Die Tragfähigkeit einer WR ist definiert als die Anteilsquote, die die EIU maximal als Eigenmittel proportional an den Jahresscheiben der Investitionskosten tragen können, so dass bei einer festgelegten jährlichen Rendite das WR-Ergebnis, definiert als Barwert aller aus diesem Vorhaben anfallenden Liquiditätsströme, ausgeglichen ist. Wird also in der WR ein Eigenmitteleinsatz in Höhe der Tragfähigkeit unterstellt, erwirtschaften die eingesetzten Eigenmittel exakt die festgelegte, jährliche Rendite. Sämtliche Renditen darüber hinaus sollen durch den Eigenmittelanteil abgeschöpft bzw. Unterrenditen ausgeglichen werden. Die Tragfähigkeitsquote („Tragfähigkeitsquote“) eines Vorhabens ist entsprechend als Anteil der Tragfähigkeit an den Investitionskosten definiert.

8. Formal stellt sich die Bedingung zur Ermittlung der Tragfähigkeitsquote X wie folgt dar:

$$\sum_{i=J_1}^{J_n} \frac{(PE_i^P) - I_i \ * X}{(1+r)^{(i-J_E)}} - \sum_{i=J_1}^{J_n} \frac{(PE_i^W)}{(1+r)^{(i-J_E)}} = 0$$

mit

$PE_m^{P,W} =$ Projekteffekt im P-Fall, W-Fall im Jahr m

$I_m =$ Investitionskosten im Jahr m (ggf. als Differenz zwischen W- und P-Fall)

J_1 = Erstes Jahr des Betrachtungszeitraums

J_n = Letztes Jahr des Betrachtungszeitraums

J_E = Jahr des Entscheidungszeitpunkts

r = Renditeforderung / Kapitalisierungszinssatz

X = Tragfähigkeitsquote

Nach Umformungen ergibt sich daraus:

$$\Leftrightarrow X = \frac{\sum_{i=J_1}^{J_n} \frac{(PE_i^P)}{(1+r)^{(i-J_E)}} - \sum_{j=J_1}^{J_n} \frac{(PE_i^W)}{(1+r)^{(j-J_E)}}}{\sum_{i=J_1}^{J_n} \frac{I_i}{(1+r)^{(i-J_E)}}} = \frac{\sum_{i=J_1}^{J_n} \frac{(PE_i^P) - (PE_i^W)}{(1+r)^{(i-J_E)}}}{\sum_{i=J_1}^{J_n} \frac{I_i}{(1+r)^{(i-J_E)}}}$$

$$\Leftrightarrow X = \frac{(1+r)^{(J_E)} * \sum_{i=J_1}^{J_n} \frac{PE_i^P - PE_i^W}{(1+r)^{(i)}}}{(1+r)^{(J_E)} * \sum_{i=J_1}^{J_n} \frac{I_i}{(1+r)^{(i)}}}$$

$$\Leftrightarrow X = \frac{\sum_{i=J_1}^{J_n} \frac{PE_i^P - PE_i^W}{(1+r)^{(i)}}}{\sum_{i=J_1}^{J_n} \frac{I_i}{(1+r)^{(i)}}}$$

Die Tragfähigkeitsquote lässt sich also berechnen, indem man die Differenzen der Barwerte („BW“) der Projekteffekte im P-Fall und im W-Fall zum Barwert der Investitionskosten ins Verhältnis setzt:

$$TFQ = \frac{BW_P(E-A) - BW_W(E-A)}{BW \quad (\mathrm{I})}$$

Beispiel	Projekteffekt P-Fall Barwert (1)	Projekteffekt W-Fall Barwert (2)	Differenz Barwert (1)-(2)	Investitonskosten Barwert (3)	TFQ (1)-(2) / (3)
Vorhaben 1	170,0	50,0	120,0	2.000,0	**6,00%**
Vorhaben 2	320,0	40,0	280,0	3.500,0	**8,00%**

Die Quoten sind dabei bis auf zwei Stellen hinter dem Komma zu berechnen.

9. Der Bewertungsstichtag für die WR ist dadurch, dass die vorhabenspezifische Tragfähigkeitsquote in Relation Barwert des Projekteffektes zu Barwert der Investitionskosten ausgedrückt wird, für die Tragfähigkeitsquote grundsätzlich unerheblich.

2. Grundsätzliche Berechnung der (ex ante) Portfoliotragfähigkeitsquote für den nächsten Festlegungszeitraum

10. Zum jeweiligen Festlegungszeitpunkt wird die Tragfähigkeitsquote für das Portfolio auf Basis der Investitionskosten und vorhabenspezifischen Tragfähigkeitsquoten der zu diesem Zeitpunkt ins Portfolio aufgenommenen Vorhaben berechnet. Dabei gelten alle Vorhaben als aufgenommen, für die eine Baufinanzierungsvereinbarung abgeschlossen worden ist.

11. Zunächst sind zum Festlegungszeitpunkt für den nächsten Festlegungszeitraum die Investitionskosten lt. dem letztverfügbaren Gelbbuch für die nächsten fünf Jahre des Festlegungszeitraums zu bestimmen. Dabei ist davon auszugehen, dass der Festlegungszeitpunkt im vierten Quartal des letzten Jahres vor dem nächsten Festlegungszeitraum liegt. Insofern soll das Gelbbuch ebenfalls aus dem letzten Jahr vor Beginn des nächsten Festlegungszeitraums herangezogen werden. Sollten dabei Erkenntnisse zum Festlegungszeitpunkt vorliegen, die den Annahmen des Gelbbuchs widersprechen, so sind gegebenenfalls zwischen BMVI und EIU veränderte Investitionskosten festzulegen.

    Abweichend hiervon gelten für die Maßnahmen des Startportfolios die in Anlage 30.1 festgelegten vorhabenspezifischen Tragfähigkeitsquoten.

    Die (ex ante) Portfoliotragfähigkeitsquote („PTQ“) für die nächsten fünf Jahre wird dann als mit den Investitionskosten der nächsten fünf Jahre gewichteter Durchschnitt der jeweiligen Einzelquoten bestimmt. Formal also:

$$PTQ \quad = \frac{\sum_{i=1}^{n} TFQ_i \ * I_i}{\sum_{i=1}^{n} I_i}$$

$$TFQ_i \ = \text{Tragfähigkeitsquote Vorhaben i}$$

    mit:

    I_i = Investitionskosten Vorhaben i in den nächsten 5 Jahren

    n = Anzahl Vorhaben im Portfolio

    Für das Beispiel ergibt sich:

Beispiel	TFQ Einzel (1)	Investitionskosten nächste 5 Jahre ex ante (2)	Investitionskosten Portfolio nächste 5 Jahre ex ante (3)	PTQ Portfolio
Projekt 1	6,00%	2.450	4.900	**7,00%**
Projekt 2	8,00%	2.450		

    Für die Dauer eines Festlegungszeitraums wird die so errechnete Portfoliotragfähigkeitsquote auf sämtliche Investitionskosten aller Vorhaben angewendet.

12. Am Ende eines Festlegungszeitraums ist dann auf die tatsächliche PTQ, errechnet auf Basis der tatsächlichen Investitionskosten im Festlegungszeitraum, abzustellen. Die Differenz zwischen den vorhabenspezifisch anerkannten Eigenmitteln auf Basis der ursprünglich errechneten vorhabenspezifischen Tragfähigkeitsquote zu den tatsächlichen Zahlungen der EIU ist dann bei der Berechnung der Quote des folgenden Festlegungszeitraums zu berücksichtigen. Vorbehaltlich der Sonderfälle der Revision von WR und Neuaufnahme von Vorhaben resultiert dieser Übertragsbetrag alleine aus Verschiebungen in der Bedeutung der einzelnen Vorhaben innerhalb der Periode, da nur dies die Portfolioquote beeinflussen kann. Über diesen Übertragsbetrag wird sichergestellt, dass im Nachhinein die vollständige Überrendite mit Ausnahme der Zinseffekte abgeschöpft wird.

    Dies soll an folgendem Beispiel dargestellt werden:

	Aufnahme ins Portfolio (spätestens bei Baurecht)	PTQ ex ante Portfolio (1)	TFQ Projekt (2)	ex ante Invest für Festlegungszeitraum (3)	ex post Invest für Festlegungszeitraum (4)	EM gezahlt (5) = (1)*(4)	PTQ ex post Portfolio (6)	EM korrigiert (7) = (4)*(6)
Vorhaben 1	Jahr 1	7,00%	6,00%	2.450	3.500	245	6,57%	230
Vorhaben 2	Jahr 1	7,00%	8,00%	2.450	1.400	98	6,57%	92
Summe Eigenmittel						**343**		**322**
Wert der Differenzen, die DB zuviel gezahlt hat:								21
Invest.-kosten 2. Festlegungszeitraum (Basis Gelbbuch / MiFri Stand Ende letztes Jahr 1. Festlegungszeitraum)								3.000
Quote geplant 2. Festlegungszeitraum auf Basis dieser Projekte mit Finanzierungsvereinbarung								7,00%
korrigierte Quote (PTQ 2. Festlegungszeitraum * Investitionen - Übertrag) / Investitionen des 2. Festlegungszeitraums								6,30%
Vorhaben 1		6,30%	6,00%	1.500	500	32	6,97%	35
Vorhaben 2		6,30%	8,00%	1.500	2.500	158	6,97%	174

- Es werden über das Migrationsportfolio (Vorhaben 1 und 2, s.o.) Investitionskosten von in Summe 4.900 geplant, die sich gemäß Unternehmensplanung/Gelbbuch in den fünf Jahren des ersten Festlegungszeitraums in Summe gleichmäßig auf die beiden Vorhaben verteilen (jeweils 2.450). Entsprechend ergibt sich eine Ex-ante-PTQ in Höhe von 7,0%.

$$PTQ_{1.Periode \quad ex\ ante} = \frac{2.450 * 6{,}00\% + 2.450 * 8{,}00\%}{4.900} = 7{,}00\%$$

- Tatsächlich werden für das Vorhaben 1 aber 3.500 und für das Vorhaben 2 1.400 an Investitionskosten ausgegeben. Dabei kann die Summe ex post de facto kleiner oder größer als das ex ante ausgefallene Volumen ausfallen. Es sind somit in diesem Beispiel 7,00% auf 4.900 gleich 343 an Eigenmitteln gezahlt worden.

- In der Ex-post-Betrachtung wäre jedoch eine geringere Quote von 6,57% korrekt gewesen:

$$PTQ_{1.Periode \quad ex\ post} = \frac{3.500 * 6{,}00\% + 1.400 * 8{,}00\%}{4.900} = 6{,}57\%$$

- Auf Basis dieser Ex-post-PTQ hätte die DB eigentlich nur 322 an Eigenmitteln zahlen müssen, weil für das Vorhaben 1 mit der geringeren Tragfähigkeitsquote deutlich mehr Investitionskosten getätigt wurden. Die EIU haben also 21 zu viel gezahlt, die jetzt in der zweiten Feststellungsperiode zugunsten der EIU zu berücksichtigen sind.
- Für die zweite Feststellungsperiode liegen jetzt mit Informationsstand Ende der ersten Feststellungsperiode folgende Erwartungen vor:

  Nach dem Gelbbuch bzw. der Mittefristplanung der Gesellschaft erwarten die EIU sowie das BMVI Investitionskosten von 3.000. Für dieses Portfolio ergibt sich jetzt über den Festlegungszeitraum eine Ex-ante-PTQ (inkl. Übertrag von 21) von:

$$PTQ_{2.Periode \quad ex\ ante} = \frac{1.500 * 6{,}00\% + 1.500 * 8{,}00\% - 21}{3.000} = 6{,}30\%$$

- In die Berechnung der Ex-post-Portfolioquote ist der Übertrag aus dem vorangegangenen Zeitraums mit zu berücksichtigen, da dieser in der zweiten Festlegungsperiode auf jeden Fall mit gezahlt worden sein soll:

$$PTQ_{2.Periode \quad ex\ post} = \frac{500 * 6{,}00\% + 2.500 * 8{,}00\% - 21}{3.000} = 6{,}97\%$$

3. Umsetzung von Revisionen der WR nach Abschluss der Baufinanzierungsvereinbarung

13. Die BUV sieht in § 9 Abs. 6 eine Reihe von Revisionsmöglichkeiten zur Neuberechnung der vorhabenspezifischen Tragfähigkeitsquote vor. Für den Fall, dass eine solche Revision durchgeführt worden ist, soll der sich aus der Revision für die Vergangenheit ergebende Korrekturbetrag im Übertrag bei Ableitung der PTQ für den nächsten Festlegungszeitraum berücksichtigt werden.
14. Dies soll anhand des beiliegenden Beispiels dargestellt werden:

	TFQ alt	TFQ neu	Investitions-kosten ex-ante	Investitions-kosten tatsächlich	EM-Quote gezahlt	korrekte EM	Abweichung aus vorh.sp. TFQ
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5) = (1) * (4)	(6) = (2)*(4)	(7) = ((1)-(2))*(4)
Jahr 1	7,00%	6,00%	50	25	1,8	1,5	0,3
Jahr 2	7,00%	6,00%	50	25	1,8	1,5	0,3
Jahr 3	7,00%	6,00%	100	150	10,5	9,0	1,5
Jahr 4	7,00%	6,00%	100	150	10,5	9,0	1,5
Jahr 5	7,00%	6,00%	200	150	10,5	9,0	1,5
Jahr 6	7,00%	6,00%	200	100	7,0	6,0	1,0
Jahr 7	7,00%	6,00%	200	300	21,0	18,0	3,0
Jahr 8	7,00%	6,00%	200	250	17,5	15,0	2,5
Jahr 9	**7,00%**	**6,00%**	**200**	**100**	**7,0**	**6,0**	**1,0**
Jahr 10	7,00%	6,00%	200	100	7,0	6,0	1,0
Jahr 11	7,00%	6,00%	200				
Jahr 12	7,00%	6,00%	400				
Jahr 13	7,00%	6,00%	150				
Summe als Übertrag zugunsten der EIU in den dritten Festlegungszeitraum							13,5

In diesem Beispiel für ein Vorhaben wird unterstellt, dass

- Sich im Jahr 9 der BUV die vorhabenspezifische Tragfähigkeitsquote von 7,00% auf 6,00% für den Gesamtzeitraum reduziert hat.
- Von dem Gesamtvolumen in Höhe von erwartet 2.250 sind 1.250 bis zum Jahr 9 ausgegeben worden.
- Der zweite Festlegungszeitraum von Jahr 6 bis 10 ging von Investitionskosten in Höhe von 1.000 aus, von denen 850 ausgegeben worden sind.

Zu Beginn des dritten Festlegungszeitraums ist nun für dieses Vorhaben ein gesonderter Übertrag zu berechnen, der die Abweichungen aufgrund der veränderten Tragfähigkeitsquote (Spalte 7) für alle vergangenen Perioden des Modells, addiert als Barwert berücksichtigt. Für diese Korrektur bekommt das EIU 13,5 erstattet.

4. Ex-nunc-Berücksichtigung von veränderten Kapitalisierungszinsen

15. Nach § 9 Abs. 6 Bst. c der BUV ist bei einer Veränderung des Kapitalisierungszinses in Folge der Entscheidungen der Regulierungsbehörde oder des Bundes als Eigentümer der Deutschen Bahn AG die vorhabenspezifische Tragfähigkeitsquote neu zu berechnen. Dabei soll in der jeweiligen vorhabenspezifischen WR der neue Kapitalisierungszins ex nunc, d.h. mit dem Jahr der Veränderung, angesetzt werden.

    Zudem soll die Veränderung erst mit dem nächsten Festlegungszeitraum festgelegt werden. Dies soll an folgendem Beispiel einmal verdeutlicht werden:

		Projekt 1	Projekt 2	Projekt 3	Berechnung
Annahmen					
(1)	Bauvolumen				
	davon bis Jahr 3	600	300	0	
	davon Jahr 4 & 5	400	500	200	
	davon Jahre 6 - 10	0	200	1300	
(2)	Anteil am Bauvolumen 1. Festlegungszeitraum	50%	40%	10%	
	Anteil am Bauvolumen 2. Festlegungszeitraum	0%	13%	87%	
(3)	IBN	6. Jahr	7. Jahr	9. Jahr	
(4)	Projekteffekt nominal bei IBN	10	15	10	
Zinssatz 7,5%					
(5)	Barwert Investitionen (7,5%, 1. - 3. Jahr)	520	260	0	Diskontfaktor alt auf Baukosten
(6)	Barwert Investitionen (7,5%, ab 4. Jahr)	289	491	921	Diskontfaktor alt auf Baukosten
(7)	Barwert Projekteffekt (7,5% und 35 Jahre) zum Zeitpkt. IBN	123	184	123	Barwertformel auf Jahr der IBN
(8)	Barwert Projekteffekt	80	111	64	Diskontfaktor alt auf Projekteffekt im Jahr der IBN
(9)	TFQ	9,83%	14,78%	6,95%	= (8) / ((5)+(6))
Zinssatz 5% ab 4. Jahr					
(10)	Barwert Investitionen (7,5%, 1. - 3. Jahr)	520	260	0	Diskontfaktor alt auf Baukosten
(11)	Barwert Investitionen (5%, ab 4. Jahr)	299	513	1.005	Diskontfaktor neu auf Baukosten
(12)	Barwert Projekteffekt (5% und 35 Jahre) zum Zeitpkt. IBN	164	246	164	Barwertformel auf Jahr der IBN
(13)	Barwert Projekteffekt (7,5% und 5%)	114	163	98	Diskontfaktor neu auf Projekteffekt im Jahr der IBN
(14)	Barwert geleisteter Eigenmittel	51	38	0	= (9) * (10)
(15)	TFQ ex nunc	20,96%	24,20%	9,79%	= ((13) - (14)) / (11)

Dieses Beispiel geht von folgenden Annahmen aus:

- Es werden drei Vorhaben unterstellt, deren Investitionskostenverteilung auf die Jahre 1 bis 8 in der obenstehenden Tabelle zu sehen ist.
- Die drei Vorhaben haben nominal konstante Projekteeffekte von 10, 15 bzw. 10, aus denen sich bei einem Kapitalisierungszins von 7,5% Tragfähigkeitsquoten von 9,83%, 14,78% bzw. 6,95% ergeben.
- Die Anteile an den Bauvolumina betragen 50%, 40% bzw. 10% in der ersten Feststellungsperiode, aus der sich eine gemischte Quote für den 1. Feststellungszeitraum von 11,52% ergibt.
- Im 4. Jahr wird jetzt eine Renditeforderung von 5% gesetzt, so dass ab dem 4. Jahr ein Kapitalisierungszins von 5% anzusetzen ist.
- Der Barwert der Investitionen der Periode 1 bis 3 bleibt, bezogen auf den Bewertungsstichtag zum Zeitpunkt Null, unverändert. Der Diskontfaktor d für die Jahre t ab Jahr 4 errechnet sich dann wie folgt:

$$d_t = \frac{1}{(1+7{,}5\%)^3 (1+5\%)^{t-3}}$$

  Mit diesem Diskontfaktor wird der Barwert sowohl der Investitionskosten als auch der Projekteffekt diskontiert. Dabei ist die vorhabenspezifische Tragfähigkeitsquote unabhängig von der Wahl des Bewertungsstichtags. Sollte dieser nach dem Jahr 3 gewählt werden, sind die Diskontfaktoren entsprechend anzupassen.

- Für den Zeitraum ab Jahr 4 ergibt sich daher die Quote ex nunc wie folgt:

$$TFQ \quad = \frac{BW(Projekteffekt) - BW(\ eingebrachte\ \mathrm{EM}\ in\ Jahr\ 1\ bis\ 3)}{BW(Investitionskosten\ ab\ Jahr\ 4)}$$

So sind ab Jahr 4 die Tragfähigkeitsquoten 21,96%, 24,20% und 9,79% anzusetzen.

Die Umsetzung im Rahmen des Übergangs vom ersten zum zweiten Festlegungszeitraum lässt sich wie folgt darstellen:

	Diskontfaktor alt 7,50% (1)	Diskontfaktor neu 5,00% ab 4. Jahr (2)	Baukosten Projekt 1 (3)	Baukosten Projekt 2 (4)	Baukosten Projekt 3 (5)	TFQ Plan Portfolio (6)	TFQ Plan korrigiert (7)	Ist Kosten (8)	Soll Kosten (9)	EM Ausgleich (10)
Jahr 1	0,9302	0,9302	200	100	0	11,52%		35	34	0
Jahr 2	0,8653	0,8653	200	100	0	11,52%		35	34	0
Jahr 3	0,8050	0,8050	200	100	0	11,52%		35	34	0
Jahr 4	0,7488	0,7666	200	250	100	11,52%		63	112	-49
Jahr 5	0,6966	0,7301	200	250	100	11,52%		63	112	-49
Übertrag, den DB zuviel gezahlt hat:										-97
Kosten geplant 2. Festlegungszeitraum (Basis Gelbbuch und MiFri Stand Ende)										1.500
Quote geplant 2. Festlegungszeitraum auf Basis dieser Projekte mit Zinsänderung										11,71%
korrigierte Quote (Portfolioquote 2. Festlegungszeitr. * Investitionen - Übertrag) / Investitionen der 2. Festlegungszeitraum										18,20%
Jahr 6	0,64796	0,69536	0	200	300	18,20%	18,20%	91	97	-6
Jahr 7	0,60275	0,66224	0	0	500	18,20%	18,20%	91	68	23
Jahr 8	0,56070	0,63071	0	0	500	18,20%	18,20%	91	68	23
Jahr 9	0,52158	0,60067	0	0		18,20%	18,20%	0	19	-19
Jahr 10	0,48519	0,57207	0	0		18,20%	18,20%	0	19	-19

- Obwohl in Jahr 4 der neue Kapitalisierungszins bekannt geworden ist, erfolgt weiterhin eine Berechnung mit der Portfolioquote des ersten Festlegungszeitraums von 11,52%. Mit diesen erfolgt die Ist-Kostenabrechnung für die fünf Jahre (Spalte 8).
- In Spalte (9) werden dann die eigentlich korrekten Eigenmittelbeteiligungen dargestellt, die sich aus den Baukosten der Spalten (3) bis (5) multipliziert mit den vorhabenspezifischen Tragfähigkeitsquoten der Zeile (9) aus der vorigen Tabelle für die Jahre 1 bis 3 und Zeile (15) für die Jahre 4 und 5 ergeben.
- Dabei kommt es in den ersten beiden Jahren zu geringfügigen Abweichungen, da dort die Verteilung der Vorhaben nicht ganz der der durchschnittlichen Verteilung über den ersten Festlegungszeitraum entspricht. Für die Jahre 4 und 5 kommt es dann zu deutlichen Abweichungen.
- In Summe ergibt sich ein Übertrag von Minderzahlungen der EIU in diesem Beispiel von 97, der aus der Umsetzung des reduzierten Kapitalisierungszinses erst mit Beginn des nächsten Festlegungszeitraums und nicht sofort mit Bekanntgabe des neuen Kapitalisierungszinses erfolgt. Da hier wie auch grundsätzlich davon ausgegangen werden soll, dass dieser Übertrag weder in Bezug auf die fünf Jahre des ablaufenden Festlegungszeitraums noch in Bezug auf die fünf Jahre des kommenden Festlegungszeitraums zu verzinsen ist, sind diese 97 pauschal auf die Quote des nächsten Festlegungszeitraums zu addieren.

Die korrigierte Portfolioquote für den zweiten Festlegungszeitraum ergibt sich dabei wie folgt:

$$TFQ_{2.Festlegungszeitraum} = \frac{TFQ_{Plan} * Invest - Übertrag}{Invest} = \frac{13{,}5\,\% * 1.500 + 97}{1.500} = 18{,}20\%$$

- Werden jetzt in dem zweiten Festlegungszeitraum die Baukosten verbaut, die geplant worden sind, so ergibt sich kein Übertrag in den dritten Festlegungszeitraum (Spalte 10).

II. Beschreibung des Verfahrens zur Aufnahme eines neuen Vorhabens

1. Unterlagen und Prüfung der begleiteten WR

16. Zukünftig ist bei Abschluss einer Baufinanzierungsvereinbarung eine begleitete WR vorzulegen, auf deren Basis der Bund und die EIU gemeinsam eine vorhabenspezifische Tragfähigkeitsquote berechnen können. Um dies zu erreichen, kodifizieren EIU, BMVI und EBA vor Anfallen der ersten Planungskosten mit dem ersten Planungsauftrag die Definition des Vorhabens. Diese Definition ist dann auch Grundlage einer Finanzierung der Planungskosten durch den Bund. Entsprechend sind die laufenden Vorschauwerte und Abrechnungen der Ist-Werte für die Lph 1 bis 4 zu klassifizieren und in den Systemen der EIU vorhabenspezifisch und prüfungssicher festzuhalten. (Temporäre) Abweichungen zwischen den gebuchten Aufwendungen in den Systemen der EIU und den beim EBA erfassten Mittelabrufen sind mit den Unterlagen zur WR durch die EIU zu erläutern. Ist eine Überleitung nicht vollständig herleitbar, so ist der erklärbare Anteil der Überleitung auf die EBA-Basis anzusetzen.

17. Im Rahmen der Arbeiten bis zur Lph 4 und der finalen Erstellung der Baufinanzierungsvereinbarung sind gegebenenfalls größere Vorhaben auf Verlangen des BMVI in plausible Einzelvorhaben zu zerlegen.

    Um dabei auch die möglichen Zusammenhänge in den verkehrlichen Effekten einzelner (Teil-) Vorhaben innerhalb eines Bündels berücksichtigen zu können, ist bei der Definition des Vorhabens bzw. bei der Teilung des Vorhabens durch das BMVI und die EIU festzuhalten, ob gegebenenfalls verkehrswirtschaftliche Effekte bei Erstellung der WR nicht streng nach dem chronologischem Prinzip, sondern gegebenenfalls gesondert auf einzelne Vorhaben in einem Bündel zu verteilen sind. Eine Möglichkeit dabei wäre die Verteilung der verkehrlichen Effekte auf die geschätzten Investitionskosten der einzelnen Vorhaben innerhalb des jeweiligen Bündels.

18. Eine WR ist auf Anforderung des BMVI frühestens nach Abschluss der Lph 2 und final bei Erlangen des bestandskräftigen/rechtskräftigen Baurechts zu erstellen. Hinsichtlich der Vorhaben des Übergangsportfolios wird auf die Übergangsbestimmungen in der BUV verwiesen.

19. Bei der Schätzung zukünftiger verkehrlicher Effekte sind folgende Punkte zu berücksichtigen:

    - Es sind die projektveranlassten netzweiten Effekte zu berücksichtigen.
    - Der W-Fall soll auf einem Prognosebezugsfall basieren, der den Ist-Zustand unter Berücksichtigung der folgenden Punkte auf den Betrachtungszeitraum fortschreibt:

- Effekte aller Bedarfsplanvorhaben, für die bereits eine Baufinanzierungsvereinbarung gemäß der BUV oder aus Vorgängerprogrammen vorliegt, soweit deren verkehrlichen Effekte bereits im Migrationsportfolio oder den danach abgeschlossenen Baufinanzierungsvereinbarungen berücksichtigt worden sind.
- Effekte aus Vorhaben, die aus anderen Finanzierungsquellen finanziert werden (vor allem im SPNV aus GVFG oder Regionalisierungsmitteln oder aber Sonderprogramme des Bundes wie z.B. die SHHV) sowie aus nicht migrierten Vorhaben des Bedarfsplan (z.B. Wendlingen-Ulm).
- Effekte aus erwarteten Vorhaben im Ausland

20. Zum Abschluss einer Baufinanzierungsvereinbarung für ein neues Vorhaben muss eine WR vorliegen. Dies kann erstmalig nach der Lph 2 erfolgen. Eine abschließende WR ist unmittelbar nach Vorliegen des Baurechts (bestandskräftige/rechtskräftige Planfeststellungsbeschlüsse) für alle Planfeststellungsabschnitte eines Vorhabens vorzulegen. Für alle Vorhaben, für die bis zum 31. März des letzten Jahres eines Festlegungszeitraums entsprechendes Baurecht vorliegt, ist rechtzeitig zur Aufnahme in die Portfolioquote des nächsten Festlegungszeitraums eine entsprechende WR vorzulegen. Die WR ist dann vom BMVI bis zum Ende des Festlegungszeitraums zu prüfen, so dass die vorhabenspezifische Tragfähigkeitsquote bis zum Beginn des neuen Festlegungszeitraums gemeinsam zwischen BMVI, EBA und EIU festgestellt werden kann.

21. Mit der WR sind folgende Unterlagen vorzulegen:

    I. Die aktuellen Auswertungen aus DB Invest (Formulare 1 bis 6 sowie die Anhänge 1 bis 5, jeweils mit Nominal wie Realzahlen). Bei einer Änderung der Berechnung bzw. Darstellung der Ergebnisse der WR in DB Invest oder der grundsätzlichen Ablösung von DB Invest sind die in diesem Fall vorzulegenden Unterlagen mit analogem Inhalt entsprechend mit dem BMVI abzustimmen.

    II. Mit den bisher vorgelegten Mittelverwendungsnachweisen abstimmbare historische Planungs- und Baukosten bis zum Zeitpunkt der WR-Erstellung (siehe dazu auch Tz. 16) sowie die Vorschauwerte analog zu den bisherigen APV.

    III. Dokumentation der Abstimmung der Prognoseprämissen mit dem BMVI. Dazu gehören u.a. die Annahmen zur gesamtwirtschaftlichen Nachfrage nach Dienstleistungen im SPFV und SGV, zum Bestellverhalten der Länder im SPNV sowie die Nennung der genutzten Planungsmodelle. Soweit sich die Annahmen nicht im Vergleich zu bereits im Rahmen der BUV vorgelegten WR geändert haben, reicht ein Verweis auf die Konstanz der Annahmen aus.

    IV. Dokumentation des für die Verkehrsprognose unterstellten Bezugsfalls (W-Fall) mit der Nennung der im Bezugsfall unterstellten Vorhaben des BVWP und weiteren nationalen und internationalen Infrastrukturvorhaben sowie gegebenenfalls die Aufteilung von Verkehrseffekten auf verschiedene Vorhaben eines Projektbündels. Grundsätzlich gilt

dabei, dass alle die Vorhaben dem Bezugsfall zuzurechnen sind, für die bereits eine Baufinanzierungsvereinbarung abgeschlossen worden ist (chronologischer Ansatz).

V. Angaben zum genutzten Kostenkatalog für Wartungs- und Instandhaltungskosten inklusive Überleitung vom unterstellten Mengengerüst auf die in die WR eingestellten Werte.

VI. Vorlage der WR der DB S&S zur Ermittlung ihres Beitrags zur einheitlichen Tragfähigkeitsquote über alle EIU.

VII. Vorlage der WR der DB Energie, um hier gegebenenfalls positive oder negative Effekte zu identifizieren, die in die gemeinsame Tragfähigkeitsquote miteinzubeziehen wären, sollten keine Auswirkungen auf die Netzentgelte erwünscht sein. Dabei ist die WR der DB Energie analog zu § 9 Abs. 6 Bst. c der BUV mit dem Kapitalisierungszins zu erstellen, der der von der BNetzA zum Zeitpunkt der WR genehmigten Rendite entspricht.

VIII. Vorlage mit dem EBA abgestimmter Erwartungen über die noch ausstehenden Bau- und Planungskosten als Grundlage für die in der WR angesetzten Investitionskosten sowie Begründung für deren zeitliche Verteilung (z.B. aus der Abstimmung mit den Meilensteinen der geplanten Baufinanzierungsvereinbarung). Dabei sind nur die Investitionskosten zu berücksichtigen, die zur Erreichung des mit dem jeweiligen Vorhaben verbundenen Projektziels notwendig sind. Alle Einnahmen z.B. aus Grundstücksverkäufen sind mit abzubilden.

IX. Erläuterungen zum W-Fall mit allen notwendigen alternativen Ersatzinvestitionen und deren möglicher Finanzierung.

X. Angenommene Finanzierungsbeiträge Dritter (inkl. Mittel des Bundes außerhalb des Bedarfsplans) mit Zuordnung zu den einzelnen Projektbestandteilen (PSP-Elementen) für W- und P-Fall, soweit diese im PS-Modul von SAP bereits hinterlegt sind.

XI. Dokumentation der unterstellten Trassenpreise auf Basis des gültigen Trassenpreiskatalogs.

XII. Begründung weiterer Effekte auf der Kostenseite, z.B. bei den nicht in den Wartungs- und Instandhaltungskostenpauschalen enthaltenen Personalkosten wie z.B. in den ESTW.

22. Für die DB S&S sind die WR in Bezug auf die Verkehrsstationen vorzulegen. In begründeten Ausnahmefällen sind auf Antrag des BMVI zur Prüfung der Abgrenzung auch die WR für den Vermietungsbereich oder gegebenenfalls gleichwertige Nachweise zur Begründung der Abgrenzung vorzulegen.

2. Berechnung der vorhabenindividuellen Quote

23. Auf Basis dieser Unterlagen ist für das neu aufzunehmende Vorhaben nach den Vorgaben der Textziffern 1 ff. die WR zu erstellen. Dabei soll eine einheitliche vorhabenspezifische Quote für alle EIU berechnet werden, die sich im Regelfall aus den Projekteffekten der DB Netz und der DB S&S in Relation zu den Investitionskosten dieser beiden Unternehmen zusammensetzen sollte.

Auf Basis dieser beiden WR ist dann die vorhabenspezifische Tragfähigkeitsquote nach den Textziffern 7 ff. zu ermitteln. Diese ist dann zukünftig auf die Eigenmittel aller EIU für dieses Vorhaben anzuwenden. Dabei wird davon ausgegangen, dass der dabei bei der DB Energie resultierende Eigenmittelanteil an den Investitionen über eine entsprechende Reaktion der Netzentgelte im Rahmen der von der BNetzA vorgegebenen Kapitalisierungszinsen refinanziert wird.

3. Berechnung der neuen Portfolioquote bei Aufnahme neuer Vorhaben

24. Zunächst ist die vorhabenspezifische Tragfähigkeitsquote des neuen Vorhabens zu ermitteln. Diese ergibt sich analog zur Darstellung in Abschnitt I.1 aus der Relation Barwert des Projekteffektes zum Barwert der Investitionskosten.

25. Im Folgenden soll anhand eines Beispiels dann die anschließende Übernahme des neuen Vorhabens in die Portfolioquoten der nachfolgenden Festlegungszeiträume erläutert werden:

	Aufnahme ins Portfolio (spätestens bei Baurecht)		PTQ ex ante Portfolio (1)	TFQ Projekt (2)	ex ante Invest für Festlegungszeitraum (3)	ex post Invest für Festlegungszeitraum (4)	EM gezahlt (5) = (1)*(4)	PTQ ex post Portfolio (6)	EM ex post (7) = (4)*(6)
Projekt 1	Jahr 1		7,00%	6,00%	2.450	3.500	245	6,50%	228
Projekt 2	Jahr 1		7,00%	8,00%	2.450	1.400	98	6,50%	91
Projekt 3	Jahr 4	bis Jahr 4	n.a.	5,50%	150	150	[1]	6,50%	10
		ab Jahr 4	7,00%	5,50%	200	200	14	6,50%	13
[1] Da Baureife noch nicht erzielt, Vorfinanzierung zu 100% durch BHH-Mittel.									
Summe Eigenmittel							**357**		**341**
Wert der Differenzen, die EIU zuviel gezahlt haben:									16
Invest.-kosten 2. Festlegungszeitraum (Basis Gelbbuch / MiFri Stand Ende letztes Jahr 1. Festlegungszeitraum)									5.000
Quote geplant 2. Festlegungszeitraum auf Basis dieser Projekte mit Finanzierungsvereinbarung									6,60%
korrigierte Quote (PTQ 2. Festlegungszeitraum * Investitionen - Übertrag) / Investitionen des 2. Festlegungszeitraum									6,29%
Projekt 1			6,29%	6,00%	1.000	500	31	6,49%	32
Projekt 2			6,29%	8,00%	2.000	2.500	157	6,49%	162
Projekt 3			6,29%	5,50%	2.000	2.000	126	6,49%	130
Projekt 4	Jahr 11		n.a.	7,00%	200	200	[1]	[2]	
[1] Da Baureife noch nicht erzielt, Vorfinanzierung zu 100% durch BHH-Mittel.									
[2] Baureife liegt Ende Festlegungszeitraum nicht vor => keine Berücksichtigung in Ex-post-Betrachtung.									
Summe Eigenmittel							**314**		**324**

Dem Beispiel liegen für den ersten Feststellungszeitraum die folgenden Annahmen und Rechenschritte zugrunde:

- Es werden für das Migrationsportfolio wieder Investitionskosten von in Summe 4.900 geplant, die sich gemäß Gelbbuch in den fünf Jahren des ersten Festlegungszeitraums in Summe gleichmäßig auf die beiden Vorhaben verteilen (jeweils 2.450). Entsprechend ergibt sich eine Ex-ante-PTQ in Höhe von 7,00%.

$$PTQ_{1.Periode \quad ex\ ante} = \frac{2.450 * 6{,}00\% + 2.450 * 8{,}00\%}{4.900} = 7{,}00\%$$

- Zusätzlich zum vorangegangenen Beispiel sind jetzt aber 150 an Planungskosten für ein drittes Vorhaben in Jahren 1-3 ausgeben worden, welches im Festlegungszeitraum im Jahr 4 Baureife erreicht hat und dann noch Investitionskosten von 200 verursacht. Für dieses Vorhaben wird in Jahr vier eine WR und eine vorhabenspezifische Tragfähigkeitsquote von 5,5% ermittelt.

  Im Festlegungszeitraum werden die Planungskosten bis zur Baureife zu 100% vorfinanziert und erzeugen zunächst keinen Eigenmitteleinsatz für die EIU. Ab Baureife wird auf die dann folgenden Investitionskosten die Portfolioquote von 7,00% angesetzt und der Eigenmitteleinsatz beträgt dann 14.

- In der Ex-post-Betrachtung wäre daher jetzt eine Quote von 6,50% korrekt gewesen:

$$PTQ_{1.Periode \quad ex\ post} = \frac{3.500 * 6{,}00\% + 1.400 * 8{,}00\% + 350 * 5{,}50\%}{5.250} = 6{,}50\%$$

- Auf Basis dieser Ex-post-PTQ hätten die EIU 341 an Eigenmitteln zahlen müssen. Insofern sind diesmal 16 zu viel gezahlt worden.

- Für das dritte Vorhaben werden jetzt im zweiten Festlegungszeitraum Baukosten von 2.000 geplant. Für dieses Portfolio ergibt sich jetzt für den zweiten Festlegungszeitraum daher eine Ex-ante-PTQ von:

$$PTQ_{2.Periode \quad ex\ ante} = \frac{1.000 * 6{,}00\% + 2.000 * 8{,}00\% + 2.000 * 5{,}50\% - 16}{5.000} = 6{,}29\%$$

  Auf Basis dieser Ex-ante-PTQ werden im zweiten Festlegungszeitraum Eigenmittel in Höhe von 314 gezahlt.

- In Summe werden dann jedoch tatsächlich 5.200 ausgeben, davon 200 für die Planung eines vierten Vorhabens. Dieses Vorhaben hat jedoch im zweiten Festlegungszeitraum noch keine Baureife erreicht, wird daher vollständig vorfinanziert und muss daher auch noch nicht in die Ex-post-Betrachtung mit aufgenommen werden. Ex post ergibt sich daher eine Quote von

$$\mathrm{PTQ}_{2.\mathrm{Periode} \quad \mathrm{ex\ post}} = \frac{500 * 6{,}00\% + 2.500 * 8{,}00\% + 2.000 * 5{,}50\% - 16}{5.000} = 6{,}49\%$$

- Auf Basis dieser Ex-post-PTQ hätten die EIU 324 an Eigenmitteln zahlen müssen. Das vierte Vorhaben wird in diese Betrachtung noch nicht mit aufgenommen, da dessen Planungskosten in den Leistungsphasen 1 – 4, sofern noch keine Baufinanzierungs-vereinbarung vorliegt, zu 100% vom Bund finanziert werden sollen. Wenn dies Vorhaben annahmegemäß im Jahr 11 Baurecht erlangt und in das Portfolio aufgenommen wird, sind die Bau- und Planungskosten dieses Vorhabens sowohl des zweiten als auch des dritten Festlegungszeitraums in den Übertrag in den vierten Festlegungszeitraum mit aufzunehmen.

26. Zur Verdeutlichung ist noch einmal explizit darauf hinzuweisen, dass die Berechnung des Übertrags von einem Festlegungszeitraum auf den oder die nächsten Festlegungszeiträume keine Verzinsung der Abweichungen zwischen Ex-ante- und Ex-post-Eigenmittelanteilen berücksichtigt. Bei der Aufnahme des neuen Vorhabens ist dieser Sachverhalt dann jedoch in der

WR des jeweiligen Vorhabens zu berücksichtigen, indem dort eine Zahlung der Eigenmittelanteile auf die Planungskosten vor Abschluss der Baufinanzierungsvereinbarung zum Zeitpunkt der WR-Erstellung unterstellt wird. Gleiches gilt auch für spätere WR-Revisionen, in denen grundsätzlich eine Zahlung der Korrektur auf die gezahlten Eigenmittel für vergangene Perioden zum Zeitpunkt der Erstellung der revidierten WR unterstellt werden sollen.

III. Eine WR für mehrere Baufinanzierungsvereinbarungen („Stufen-WR“)

27. Bisher ist davon ausgegangen worden, dass für jedes Vorhaben definiert als Bestandteil einer zukünftigen Baufinanzierungsvereinbarung eine WR und somit eine vorhabenspezifische Tragfähigkeitsquote ermittelt werden kann. Dies setzt vor allem eine Zurechenbarkeit der Einnahmen zu den Vorhaben voraus. Im Regelfall soll davon ausgegangen werden, dass ein Projekt des Bedarfsplans auch die entsprechenden verkehrlichen Effekte zugerechnet werden können und dieses Projekt auch in einer Baufinanzierungsvereinbarung umgesetzt wird. In diesem Regelfall ist die Identität verkehrliche Effekte -> WR -> vorhabenspezifische Tragfähigkeitsquote unproblematisch.

    In folgenden Fällen kann es jedoch zu Sonderfällen kommen. Dabei sollen die folgenden Begrifflichkeiten gelten:

    - Projekt: Projekt gemäß der Abgrenzung des BVWP
    - Vorhaben: Umfang einer Baufinanzierungsvereinbarung
    - Bündel: Menge an Projekten (unterschiedliche Projekte des BVWP), die in ihrer verkehrlichen Wirkung den wesentlichen Effekt nur gemeinsam erzielen.

Graphisch dargestellt:

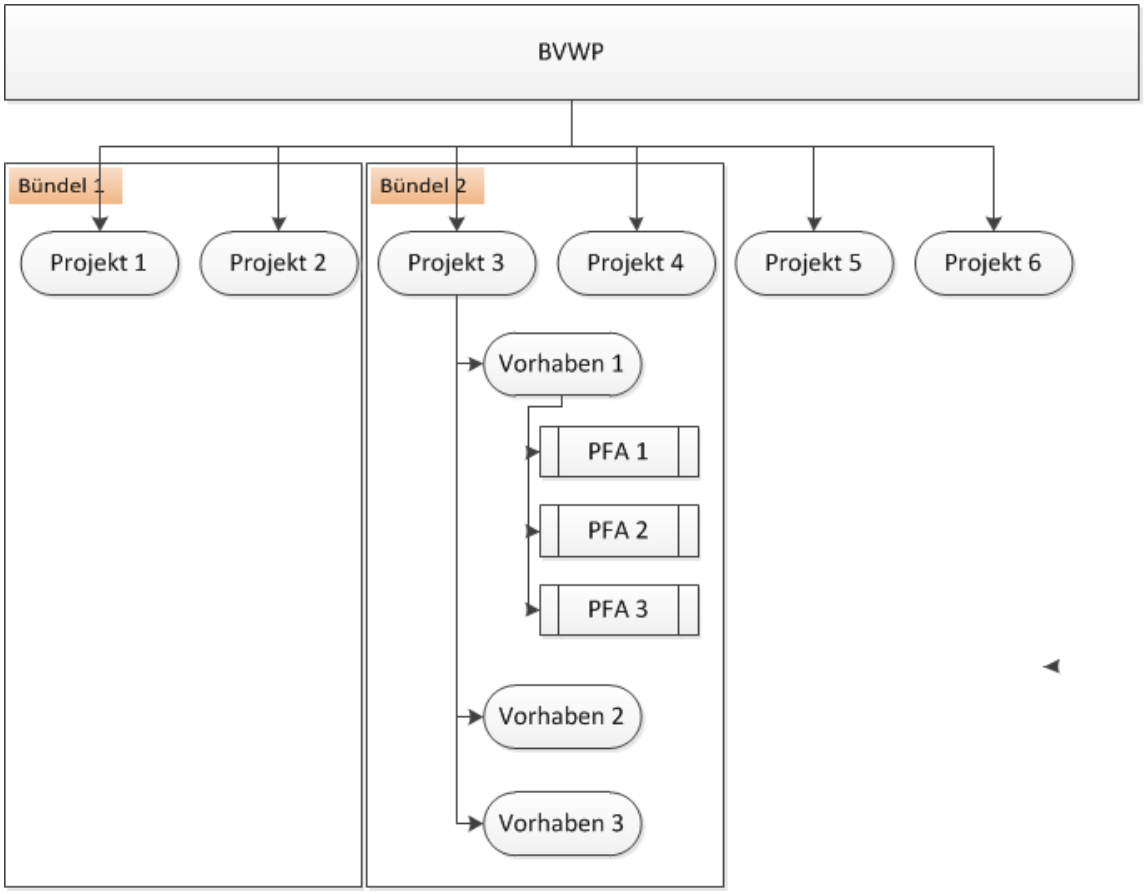

Sonderfälle:

- Die einzelnen Projekte des BVWP erzielen wesentliche Effekte nur innerhalb eines Bündels. Hier stellt sich die Frage, wie die verkehrlichen Effekte innerhalb eines Bündels auf die Projekte zu verteilen sind.
- Wie sind die verkehrlichen Effekte innerhalb eines Projekts, für die nur eine gemeinsame Nutzen-Kosten-Analyse existiert, auf einzelnen Vorhaben zu verteilen, wenn das Gesamtprojekt aufgrund ihres Umfangs und haushalterischen Restriktionen auf mehrere Baufinanzierungen (= Vorhaben) zu verteilen ist?
- Wann soll die vorhabenspezifische Tragfähigkeitsquote berechnet werden, wenn die einzelnen Planfeststellungsabschnitte („PFA“) innerhalb eines Vorhabens ihr jeweiliges Baurecht mit deutlichem Abstand voneinander erhalten? Dies kann im Extremfall dazu führen, dass die vorhabenspezifische Tragfähigkeitsquote für das Vorhaben erst ermittelt werden kann, wenn einzelne PFA bereits in Betrieb genommen worden sind.

28. Grundsatz in der Verteilung der verkehrlichen Effekte auf die einzelnen Vorhaben sollte sein:

    1. Vorrang hat das chronologische Prinzip. Danach wären die einzelnen Vorhaben auf Basis der bis dahin abgeschlossenen Baufinanzierungsvereinbarungen als Bezugsfall zu bewerten. Eine Berücksichtigung des übergreifenden Umfangs (Bündel zu Projekten,

Projekte zu Vorhaben) findet dann in der Berechnung der einzelnen vorhabenspezifischen und Portfoliotragfähigkeitsquoten nicht mehr statt. In Summe ist dadurch sichergestellt, dass die Effekte der Einzelprojekte den Effekten des Bündels entsprechen.

2. Ist dieses nach dem gemeinsamen Verständnis von BMVI und EIU nicht möglich, sollte die Allokation nach alternativen Ansätzen erfolgen, um nach wie vor vorhabenspezifische WR zu ermöglichen. Dies könnte vor allem eine Allokation auf Basis von Investitionskostenschätzungen sein.

3. Ist auch dies nach dem gemeinsamen Verständnis von BMVI und EIU nicht möglich, so wäre als dritte Möglichkeit die Anwendung einer Stufen-WR anzuwenden.

Letztere wäre auch dann innerhalb eines Vorhabens anzuwenden, wenn davon ausgegangen werden kann, dass bei Erreichen des rechtskräftigen Baurechts für den letzten PFA der Großteil der Investitionsausgaben für den ersten PFA bereits erfolgt sein wird.

29. Im Rahmen einer Stufen-WR wird eine Gesamt-WR für mehrere Projekte in einem Bündel, mehrere Vorhaben in einem Projekt oder für mehrere PFA innerhalb eines Vorhabens[1] erstellt. Aus dieser Gesamt-WR ergibt sich eine Tragfähigkeitsquote für das Gesamtbündel, das Gesamtprojekt oder das Gesamtvorhaben, die auch auf die Baufinanzierungsvereinbarung des ersten Vorhabens bei dessen Baureife anzuwenden ist.

    Diese vorhabenspezifische Tragfähigkeitsquote ist auf die Investitionskosten aller Vorhaben innerhalb dieser Gesamt-WR anzuwenden.

30. Diese Tragfähigkeitsquote ist auch für die folgenden Vorhaben anzuwenden, es sei denn:

    - die Investitionskosten bei Baureife des nächsten Vorhabens / PFA weichen für diesen Abschnitt um mehr als 10% von den bei der zuletzt erstellten Gesamt-WR unterstellten Annahmen ab,
    - der Projektumfang verändert sich in Summe über die einzelnen Vorhaben derart, dass aus diesem Grund die verkehrlichen Effekte aus dem Gesamtprojekt, bewertet zu den originären Trassenpreisen, sich um mehr als 10% verändern, oder
    - sich infolge der zeitlichen Verzögerungen in Folgevorhaben durch die Kapitalwerte eine Veränderung in der Tragfähigkeitsquote von mehr als 10% ergibt.

    Im Falle einer strittigen Beweisführung zum Vorliegen des einen oder anderen Grundes ist ein gemeinsamer Gutachter von BMVI und EIU zu bestellen.

31. Anpassungen der WR entsprechend § 9 Absatz 6 Bst. a bis c der BUV sind jeweils nur auf die Vorhaben anzuwenden, die noch keine Inbetriebnahme hatten. Dabei wird davon ausgegangen, dass alle Planfeststellungsabschnitte eines Vorhabens immer einen einheitlichen

[1] Im Folgenden soll auf den Fall einer Stufen-WR für mehrere Vorhaben innerhalb einer WR abgestellt werden. Der Anwendungsfall für mehrere PFA innerhalb eines Vorhabens wäre analog umzusetzen.

Inbetriebnahmezeitpunkt haben. Sollte dies nicht der Fall sein, so ist die letzte Inbetriebnahme innerhalb des Vorhabens maßgeblich. Hier gelten analog die Ausführungen aus Abschnitt I.3.

32. Sollte jedoch eine Anpassung nach Textziffer 30 erfolgen, so sind folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- die Prämissen der verkehrlichen Prognose sind soweit wie möglich beizubehalten, soweit diese nicht durch den veränderten Projektumfang beeinflusst worden ist. Dies schließt auch die Annahmen zur Höhe der Trassenpreise mit ein.
- die Investitionskosten und erwarteten Betriebsausgaben für die Vorhaben, für die Baurecht und finale Baufinanzierungsvereinbarung vorliegen, werden nicht mehr verändert. Für die anderen Vorhaben innerhalb der Gesamt-WR sind die Schätzungen an die erwarteten Veränderungen anzupassen.

  Gleiches gilt für die unterstellten Jahresscheiben der einzelnen Investitionskosten sowie den Zeitpunkt der Inbetriebnahme für die einzelnen Vorhaben.
- Die vorhabenspezifische Tragfähigkeitsquote ist entsprechend anzupassen und auf alle Vorhaben im Rahmen der WR anzuwenden.
- Soweit eine Veränderung in der vorhabenspezifischen Tragfähigkeitsquote auf die abgeschlossenen Vorhaben bzw. für die noch laufenden Vorhaben in Vorjahren wirkt, ist dies analog in der Tragfähigkeitsquote für die Zukunft zu berücksichtigen.

33. Dies soll in folgendem Beispiel dargestellt werden. Dabei ist zunächst einmal auf mögliche Verschiebungen bis zum nächsten Festlegungszeitraum, die weiterhin Anwendung finden, in der Darstellung verzichtet worden:

		Vorhaben 1	Vorhaben 2	Vorhaben 3	Summe	Berechnung
Abschluss Baurecht 1. Vorhaben						
(1)	Barwert Investionsvolumen	250	2.500	300	3.050	
(2)	Barwert Betriebskosten für Betriebszeitraum	100	250	100	450	
(3)	Barwert verkehrliche Effekte				600	Ermittlung nur in Summe
(4)	vorhabenspezfische Tragfähigkeitsquote				4,92%	= ((3)-(2)) / (1)
Einschätzung bei Baurecht 2. Vorhaben						
(5)	Barwert Investionsvolumen / Ist-Kosten	300	2.750		3.050	
(6)	Barwert Investitionskosten für Vorhaben 1 auf Basis alter WR	250	2.750		3.000	
(7)	Barwert Betriebskosten für Betriebszeitraum	100	300		400	Für Vorhaben 1 gleich dem Erwartungswert bei Abschluss Baufinanzierungsvereinbarung
(8)	Barwert verkehrliche Effekte ohne Vorhaben 3				450	Ermittlung nur in Summe
(9)	vorhabenspezfische Tragfähigkeitsquote Grüne Wiese				1,67%	= ((8)-(7)) / (6)
(10)	Projekteffekt				50	
(11)	Investitionskosten ab Jahr 7				2.600	
(12)	Eigenmitteleinsatz bis Jahr 6				19,7	Berechnung im Text dargestellt
(13)	Quote ab Jahr 7				1,17%	= ((10)-(12)) / (11)

An dieser Stelle wird angenommen, dass

- Das Projekt des BVWP in drei Vorhaben eingeteilt werden soll, für die jeweils getrennte Baufinanzierungsvereinbarungen abgeschlossen werden sollen. Insofern sind im Sinne dieses Gutachtens drei Vorhaben anzulegen.
- Bei Abschluss der ersten Baufinanzierungsvereinbarung in Bezug auf das erste Vorhaben im Jahr 3 des ersten Festlegungszeitraums wird eine Gesamt-WR über alle drei Vorhaben erstellt. In Summe ergibt sich eine vorhabenspezifische Tragfähigkeitsquote für alle drei Vorhaben von 4,92%.

- Bei Abschluss der zweiten Baufinanzierungsvereinbarung am Ende von Jahr 6 wird festgelegt, dass das dritte Vorhaben wohl nie mehr durchgeführt werden wird. Insofern sinken die gesamten Investitionskosten im Barwert von 3.050 auf 3.000, da parallel das 2. Vorhaben teurer geworden ist. Der Verkehrseffekt sinkt von 600 auf 450.
- Die Baukosten für Vorhaben 1 sind dabei nach Baureife von geschätzt 250 auf 300 angestiegen.
- Für die neue Gesamt-WR, die in Jahr 6 mit Gültigkeit ab Jahr 7 berechnet wird, ergibt sich zunächst einmal in der Gesamtbetrachtung eine neue Tragfähigkeitsquote von 1,67%, wobei als Investitionskosten für das Vorhaben 1 nach wie vor nur die geplanten Investitionskosten von 250 einfließen.

Hinsichtlich der Verteilung über die Jahre soll von folgenden Investitionskosten ausgegangen werden:

	Quote		Investitionskosten			EM	EM	Δ
	Beginn	Später	Vorhaben 1	Vorhaben 2	Vorhaben 3	gezahlt o. kursive Planungskosten	korrekt	
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)
		o. Übertrag				=(1)*((3)+(4))	=(2)*((3)+(4))	= (7) - (6)
Jahr 1						0,0	0,0	0,0
Jahr 2		4,92%	*20,0*			0,0	1,0	-1,0
Jahr 3	4,92%	4,92%	30,0			1,5	1,5	0,0
Jahr 4	4,92%	4,92%	50,0			2,5	2,5	0,0
Jahr 5	4,92%	4,92%	75,0	*50,0*		3,7	3,7	0,0
Summe			175,0	50,0		7,6	8,6	-1,0
Übertrag, den EIU zuviel gezahlt haben								-1,0
Übertrag für spätere Festlegungszeiträume aus Planung Vorhaben 2								-2,5
Kosten geplant 2. Festlegungszeitraum (Basis Gelbbuch und MiFri Stand Ende)								1.175,0
Quote geplant 2. Festlegungszeitraum auf Basis dieser Projekte								4,92%
korrigierte Quote (Portfolioquote 2. Festlegzeitr. * Investitionen - Übertrag) / Investitionen der 2. Festlegungszeitraums								5,00%
Jahr 6	5,00%	1,81%	75,0	*100,0*		3,8	3,2	-0,6
Jahr 7	5,00%	1,81%	50,0	200,0		12,5	4,5	-8,0
Jahr 8	5,00%	1,81%	0,0	250,0		12,5	4,5	-8,0
Jahr 9	5,00%	1,81%	0,0	250,0		12,5	4,5	-8,0
Jahr 10	5,00%	1,81%	0,0	250,0		12,5	4,5	-8,0
Summe Jahr 7 - 10			50,0	950,0				
Summe			125,0	1.050,0		53,8	21,3	-32,5
Übertrag aus Festlegungszeitraum 1 (4,9% auf 50)								2,5
Übertrag für Festlegungszeitraum 3 in Summe								-30,1

D.h., es wird von folgenden Annahmen ausgegangen:

- Für das Vorhaben 1 entstehen in Jahr 2 Planungskosten von 20 für Lph 1 - 4, die zu 100% vom Bund finanziert werden. In Jahr 3 wird die Baufinanzierungsvereinbarung auf Basis der Gesamt-WR erstellt und somit beträgt ab dann die Eigenmittelquote 4,92%.
- Im Jahr 5 wird mit der Planung des Vorhabens 2 begonnen. Auch hier werden die Planungskosten der Lph 1-4 durch den Bund finanziert.

- Bis zum Ende des Festlegungszeitraums gibt es aus den Vorhaben hinaus keinen Grund, ex post die vorhabenspezifische Tragfähigkeitsquote anzupassen. Auf die Darstellung von Effekten aus der Portfoliotragfähigkeitsquote ist hier verzichtet worden. In den Übertrag in den Festlegungszeitraum 2 geht nur der Anteil der zu refinanzierenden Planungskosten von 1 ein. Weiterhin wird ein Betrag von 4,92% auf Planungskosten von 50 (= 2,5) in den Übertrag für den dritten Festlegungszeitraum in Bezug auf das Vorhaben 2 eingestellt.

- Für den 2. Festlegungszeitraum wird dann eine Quote von 5,0% ermittelt (vorbehaltlich der weiteren Vorhaben für den 2. Festlegungszeitraum). Dabei sind das geplante Volumen für das 1. und 2. Vorhaben mit der bekannten vorhabenspezifischen Quote sowie der Übertrag zu berücksichtigen. Für das dritte Vorhaben wird nicht mit Baurecht vor Jahr 11 gerechnet:

$$PTQ_{2.Periode \quad ex\ ante} = \frac{1.175 * 4{,}92\% + 1}{1.175} = 5{,}00\%$$

- Im Jahr 7 wird für das Vorhaben 2 die finale Baufinanzierung abgeschlossen, dabei wird gemeinsam festgestellt, dass das Vorhaben 3 vermutlich nicht in absehbarer Zeit realisiert wird. Es ergibt sich die folgende Quotenberechnung ex nunc:

$$TFQ_{neu} = \frac{(Projekteffekt - Eigenmittel_{bis\ 7})}{Investitionskosten_{ab\ 7}}$$

$$TFQ_{neu} = \frac{(50 - (7{,}6 + 1 + 2{,}5 + 3{,}7 + 4{,}9))}{2.600} = \frac{50 - 19{,}7}{2.600} = 1{,}17\%$$

Dabei setzen sich die Eigenmittel wie folgt zusammen:

7,6 Summe der Eigenmittel, die für Vorhaben 1 im 1. Festlegungszeitraum gezahlt worden ist

1,0 Übertrag aus dem ausstehenden Anteil an der Planungskostenfinanzierung von Vorhaben 1 in Jahr 2. Dieser Übertrag ist zwar noch nicht gezahlt, aber fester Bestandteil der Quote für den 2. Festlegungszeitraum und ist insofern als gezahlt zu betrachten.

2,5 Übertrag aus Planungskostenfinanzierung für Vorhaben 2 im 1. Festlegungszeitraum. Dieser Betrag ist zwar ebenfalls noch nicht gezahlt, soll aber der Vereinfachung halber weiterhin Bestandteil der Quote im dritten Festlegungszeitraum werden und kann daher an dieser Stelle als gezahlt angesehen werden.[2] Entsprechend sind die 2,5 jedoch auch im dritten Festlegungszeitraum weiter zu berücksichtigen.

3,7 Eigenmittel für Vorhaben 1 in Jahr 6 auf Basis der vorhabenspezifischen Quote von 4,92%.

[2] Alternativ könnte auch der am Ende des 1. Festlegungszeitraums festgestellte Übertrag korrigiert werden. Dies erscheint aber von der Dokumentation und Nachvollziehbarkeit schwierig.

4,9 Anteil aus Planungskostenfinanzierung für Vorhaben 2 in Jahr 6, der über den Übertrag auf die Quote im 3. Festlegungszeitraum anzurechnen ist. Auch dieser Betrag soll aus Vereinfachungsgründen hier als gezahlt unterstellt werden und dann auch tatsächlich im 3. Festlegungszeitraum gezahlt werden.

Im Nenner setzen sich die Investitionskosten aus dem Gesamtvolumen von 3.000 auf Basis der im Jahr 3 geschätzten Baukosten für Vorhaben 1 (250) und den im Jahr 6 geschätzten Baukosten für das Vorhaben 2 (2.750) abzüglich der bis Jahr 6 verbrauchten Investitionskosten von 400 zusammen.

- Auch wenn im Jahr 7 somit die neue vorhabenspezifische Quote von 1,17% bekannt geworden ist, wird zunächst im Festlegungszeitraum 2 weiterhin der ex ante festgelegte Satz (als Bestandteil der hier nicht dargestellten Portfolioquote) von 4,92% angesetzt.
- In der Ex-post-Betrachtung ergibt sich daher dann folgende Quote bezogen auf dieses Vorhaben, wobei wir hier vereinfachend von Ist-Investitionskosten gleich Plan-Investitionskosten ausgehen:

$$TFQ_{2.Periode \quad ex\ post} = \frac{175 * 4{,}92\% + 1.000 * 1{,}17\% + 1}{1.175} = 1{,}81\%$$

Dabei setzen sich die 1,81% aus drei Effekten zusammen:

  - Für das Jahr 6 ist eine Quote von 4,92% für beide Vorhaben anzusetzen (für den Übertrag auch auf die Planungskosten des 2. Vorhabens)
  - Für die Jahre 7 – 10 ist eine Quote von 1,2% anzusetzen
  - Zudem ist der Übertrag aus dem 1. Festlegungszeitraum auch in der ex-post Quote zu berücksichtigen

- Aus dieser Ex-post-Betrachtung ergibt sich jetzt ein Übertrag inkl. Refinanzierung der Planungskosten für Vorhaben 2 in Jahr 6 von 32,5, der den EIU zu erstatten ist. Unter Berücksichtigung des noch ausstehenden Eigenmittelanteils Planungskosten für das Vorhaben 2 aus der 1. Festlegungsperiode (2,5) ergibt sich ein Übertrag für den 3. Festlegungszeitraum von 30,0, der zugunsten der EIU von der Portfolioquote abzuziehen ist.

In Summe ergibt sich jetzt folgende Verteilung des Eigenmittelanteils von 50 (= Barwert des Projekteffektes):

7,6	Eigenmittelanteil gezahlt im 1. Festlegungszeitraum
53,8	Eigenmittelanteil gezahlt im 2. Festlegungszeitraum
- 30,1	Gutschrift mit der Portfolioquote im 3. Festlegungszeitraum zu verrechnen
18,7	Eigenmittelanteil im 3. Festlegungszeitraum (1,17% von den verbleibenden Baukosten 1.600 = 3.000 – 225 – 1.175)
50,0	in Summe gezahlte Eigenmittel der EIU

Voraussetzung: Projekt ist im Bedarfsplan enthalten und ist Gegenstand der „SV Lph. 1/2“

Anlage 15.3

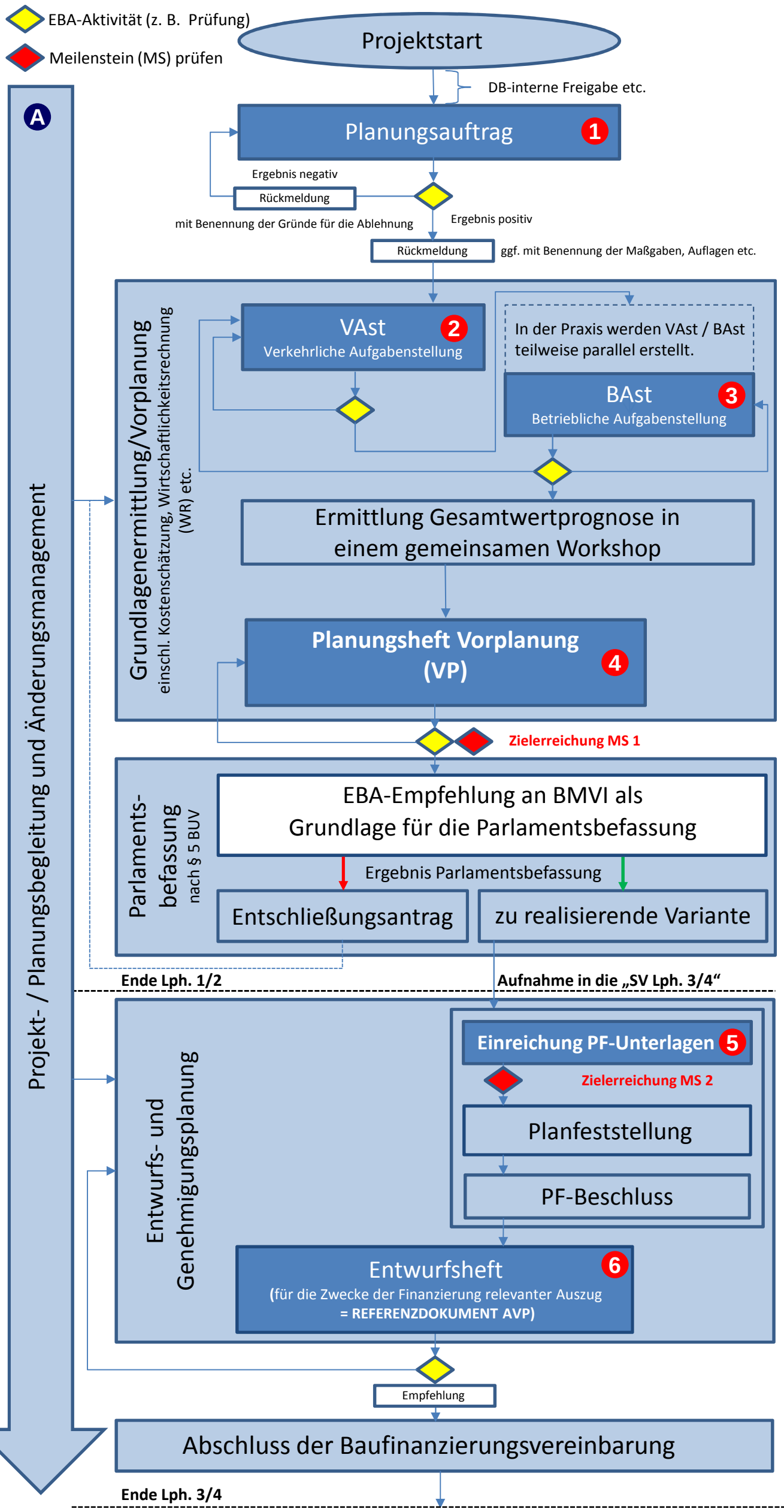

1 Gemäß aktuell gültiger DB-Mustervorlage; enthält insbesondere Zieldefinition des Projekts, Planungsvorgaben, Planungselemente, Zeitplan etc.

2 Gemäß aktuell gültiger DB-Mustervorlage; enthält eine vollständige und nachvollziehbare Darstellung und Erläuterung aller verkehrlich relevanten Anforderungen, insbesondere die Beschreibung des verkehrlichen Ist- und Sollzustands, Aussagen zur Ist-Betriebsqualität und Leistungsfähigkeit der Ist-Infrastruktur sowie Vorschläge zur Gestaltung der Infrastruktur etc.

3 Gemäß aktuell gültiger DB-Mustervorlage; enthält insbesondere eine allgemeine Beschreibung (Anlass, Ziel, Lage im Netz etc.), Darstellung des Ist- und Sollzustands, Infrastruktur- und Geschwindigkeitsdaten, Zugzahlen und eisenbahnwissenschaftliche Untersuchung (EBWU) als Nachweis der Leistungsfähigkeit und der Betriebsqualität, Darstellung der Dimensionierungsalternativen, Wirtschaftlichkeit etc.

4 Gewerkeübergreifendes umfassendes Planungsheft VP auf Basis aktuell gültiger DB-Mustervorlage mit allen für die Empfehlung an das BMVI benötigten Unterlagen, insbesondere:

- Erläuterungsbericht, in dem die Notwendigkeit der Maßnahme unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit und unter Berücksichtigung der Ergebnisse aus der Grundlagenermittlung nachgewiesen wird,
- Variantenbetrachtungen,
- Kostenzusammenstellung,
- aussagefähige Pläne,
- Ergebnisse aus der Öffentlichkeitsbeteiligung

DB berichtet i. R. d. Monitorings über die Erfüllung des mit Abschluss der SV Lph. 1/2 festgelegten Termins zur **Einreichung des Planungshefts Vorplanung beim EBA (MS 1)**.

5 DB berichtet i. R. d. des Monitorings über die Erfüllung des mit Abschluss der SV Lph. 3/4 festgelegten Termins zur **Einreichung der PF-Unterlagen beim EBA (MS 2)**.

6 Für die Zwecke der Finanzierung relevanter Auszug aus dem auf Basis der aktuell gültigen DB-Mustervorlage erstellten Entwurfsheft mit allen Unterlagen, die den Abschluss einer Baufinanzierungsvereinbarung ermöglichen, insbesondere:

- aussagefähiger Erläuterungsbericht,
- aussagefähige Pläne,
- Kostenzusammenstellung,
- Bauzeiten- und Finanzierungsplan

Änderungen, die sich aus dem Planfeststellungsbeschluss ergeben, sind darin zu berücksichtigen. Zur Information bzw. Erläuterung des Auszugs aus dem Entwurfsheft kann zur Optimierung des Prüfprozesses unterstützend eine gemeinsame Klausur zwischen EBA und DB durchgeführt werden. Auf Basis des Auszugs aus dem Entwurfsheft erarbeitet das EBA eine Empfehlung zum Abschluss der Baufinanzierungsvereinbarung.

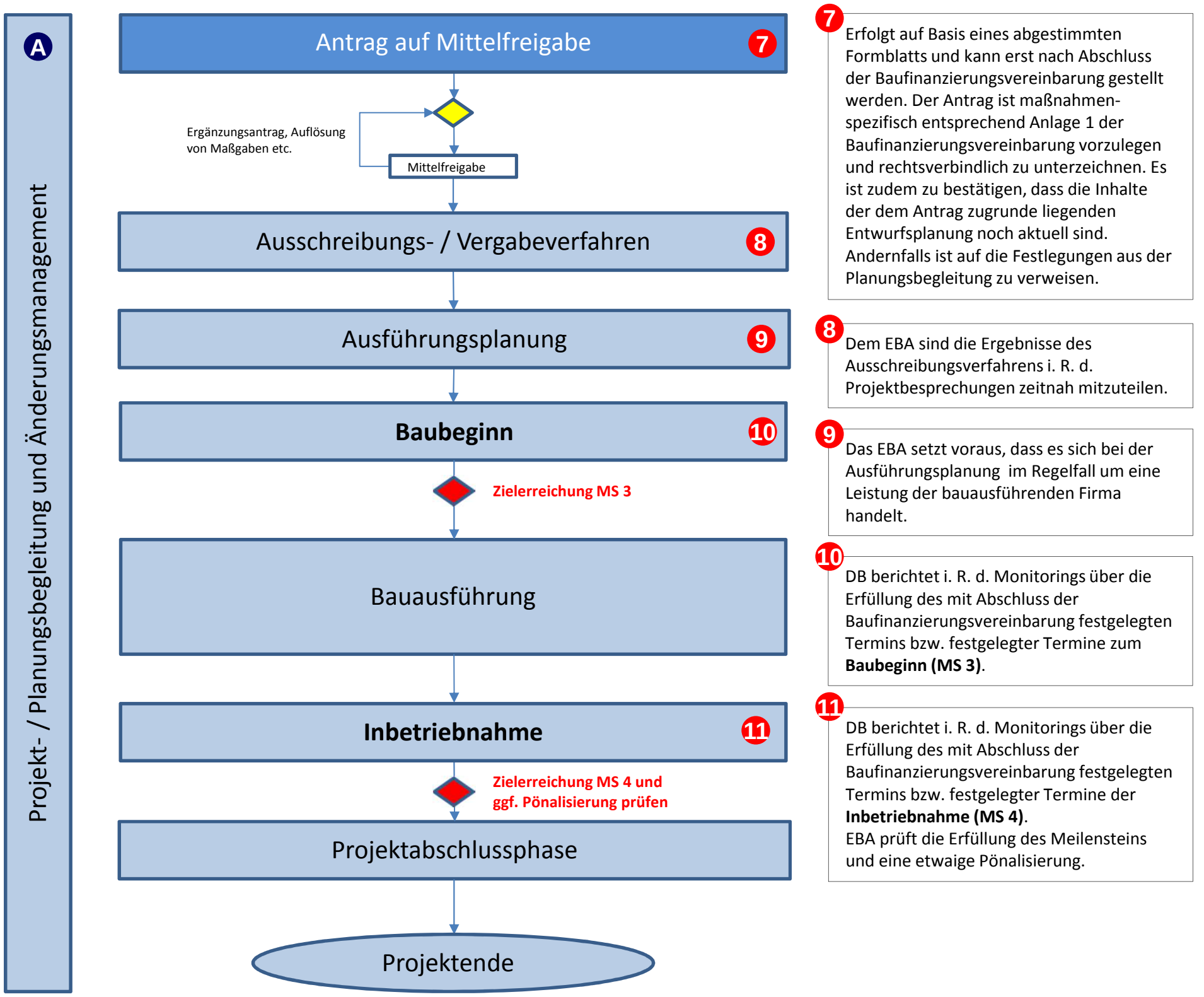

7 Erfolgt auf Basis eines abgestimmten Formblatts und kann erst nach Abschluss der Baufinanzierungsvereinbarung gestellt werden. Der Antrag ist maßnahmen-spezifisch entsprechend Anlage 1 der Baufinanzierungsvereinbarung vorzulegen und rechtsverbindlich zu unterzeichnen. Es ist zudem zu bestätigen, dass die Inhalte der dem Antrag zugrunde liegenden Entwurfsplanung noch aktuell sind. Andernfalls ist auf die Festlegungen aus der Planungsbegleitung zu verweisen.

8 Dem EBA sind die Ergebnisse des Ausschreibungsverfahrens i. R. d. Projektbesprechungen zeitnah mitzuteilen.

9 Das EBA setzt voraus, dass es sich bei der Ausführungsplanung im Regelfall um eine Leistung der bauausführenden Firma handelt.

10 DB berichtet i. R. d. Monitorings über die Erfüllung des mit Abschluss der Baufinanzierungsvereinbarung festgelegten Termins bzw. festgelegter Termine zum **Baubeginn (MS 3)**.

11 DB berichtet i. R. d. Monitorings über die Erfüllung des mit Abschluss der Baufinanzierungsvereinbarung festgelegten Termins bzw. festgelegter Termine der **Inbetriebnahme (MS 4)**.
EBA prüft die Erfüllung des Meilensteins und eine etwaige Pönalisierung.

A **Projekt-/Planungsbegleitung und Änderungsmanagement**:

Grundsätzlich gilt für Entscheidungen des EBA das Vier-Augen-Prinzip, d.h. Entscheidungen bzw. Bestätigungen des EBA zu Anträgen bzw. überreichten Dokumenten im Rahmen der Projektbesprechungen vor Ort können nicht durch die EIU verlangt werden.

Die Projekt-/Planungsbegleitung durch das EBA besteht im Wesentlichen aus der Teilnahme an den regelmäßig stattfindenden Projektbesprechungen. Dort sollen der aktuelle Planungsstand sowie wesentliche Inhalte der Leistungsphasen (z.B. Ergebnisse ROV, Informationen zur Baubetriebsplanung, zum Sicherungskonzept etc.) und die weitere Vorgehensweise vorgestellt und abgestimmt werden. Im Rahmen der Projektbesprechungen erfolgt zudem ein kontinuierlicher Informationsaustausch über die Kosten- und Terminpläne. Der von den EIU erarbeitete und vom EBA zur Kenntnis genommene Terminplan enthält auch voraussichtliche Prüfzeiten des EBA.

Die Aufgaben in der intensivierten Projekt-/Planungsbegleitung liegen insbesondere darin, die einzelnen Sachverhalte zu erfassen, nachzuvollziehen, zu bewerten und mit dem Vorhabenträger abzustimmen. Gegebenenfalls sollen unter Beachtung der einschlägigen Regelwerke weitere Lösungsvarianten erarbeitet werden. Das Ziel ist es, alle relevanten Sachverhalte zu prüfen und einer Entscheidung zuzuführen.

Die erzielten Ergebnisse aus den Projektbesprechungen sind in einem abgestimmten Protokoll zu dokumentieren. Relevante Unterlagen, die zur Information und/oder Entscheidungsvorbereitung des EBA erforderlich sind und die im Regelfall ohnehin im Projekt erstellt werden (Ausnahme bildet derzeit z. B. Auszug aus dem Entwurfsheft), sind dem Protokoll als Anlage beizufügen. Die abgestimmten Protokolle und Anlagen sind in einem „Projektjournal“ zusammenzufassen (revisionssicheres Dokumentenarchiv).

EBA hat darüber hinaus die Möglichkeit, an Quality Gate-Sitzungen teilzunehmen.

Umgang mit Planungsänderungen (Änderungsmanagement) gemäß § 18 Abs. 4 der BUV:
Planungsänderungen sind grundsätzlich schriftlich zu beantragen. Sofern Sachverhalte in Projektbesprechungen bereits mit dem EBA erörtert wurden und die entsprechenden Unterlagen vorliegen, kann die Antragstellung über ein Formblatt erfolgen. EBA kann auch i. R. d. Projektbesprechungen Anträgen zustimmen.

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)

Stand: 21.09.2016

Die ANBest-P enthalten Nebenbestimmungen im Sinne des § 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) sowie notwendige Erläuterungen. Die Nebenbestimmungen sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Inhalt

Nr. 1 Anforderung und Verwendung der Zuwendung
Nr. 2 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung
Nr. 3 Vergabe von Aufträgen
Nr. 4 Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände
Nr. 5 Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers
Nr. 6 Nachweis der Verwendung
Nr. 7 Prüfung der Verwendung
Nr. 8 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

1. Anforderung und Verwendung der Zuwendung

1.1 Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

1.2 Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter) und der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Die Einzelansätze dürfen um bis zu 20 vom Hundert überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden kann. Beruht die Überschreitung eines Einzelansatzes auf behördlichen Bedingungen oder Auflagen, insbesondere im Rahmen des baurechtlichen Verfahrens, sind innerhalb des Gesamtergebnisses des Finanzierungsplans auch weitergehende Abweichungen zulässig. Die Sätze 2 bis 4 finden bei Festbetragsfinanzierung keine Anwendung.

1.3 Dürfen aus der Zuwendung auch Personalausgaben oder sächliche Verwaltungsausgaben geleistet werden und werden die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten, darf der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten nicht besser stellen als vergleichbare Bundesbedienstete. Höhere Entgelte als nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVÖD) sowie sonstige über- und außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden.

1.4 Im Regelfall werden die Zuwendungen im Wege des Abrufverfahrens bereitgestellt. In diesen Fällen gelten die Regelungen der BNBest-Abruf. Findet eine Teilnahme am Abrufverfahren nicht statt, werden die Zuwendungen wie folgt bereitgestellt: Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie alsbald nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird. Die Anforderung jedes Teilbetrages muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten. Im Übrigen darf die Zuwendung wie folgt in Anspruch genommen werden:

1.4.1 Bei Anteil- oder Festbetragsfinanzierung jeweils anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,

1.4.2 bei Fehlbedarfsfinanzierung, wenn die vorgesehenen eigenen und sonstigen Mittel des Zuwendungsempfängers verbraucht sind. Wird ein zu deckender Fehlbedarf (Nr. 1.4.2) anteilig durch mehrere Zuwendungsgeber finanziert, so darf die Zuwendung jeweils nur anteilig mit den Zuwendungen der anderen Zuwendungsgeber angefordert werden.

1.5 Zahlungen vor Empfang der Gegenleistung dürfen nur vereinbart oder bewirkt werden, soweit dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.

1.6 Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, den Zuwendungsbescheid mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen, wenn sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht zu erreichen ist.

2. Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung

2.1 Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Zuwendungszweck, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel (z. B. Investitionszulagen) hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung

2.1.1 bei Anteilfinanzierung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,

2.1.2 bei Fehlbedarfs- und Vollfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag.

2.2 Nr. 2.1 gilt (ausgenommen bei Vollfinanzierung und bei wiederkehrender Förderung desselben Zuwendungszwecks) nur, wenn sich die Gesamtausgaben oder die Deckungsmittel insgesamt um mehr als 500 Euro ändern.

3. Vergabe von Aufträgen

3.1 Wenn die Zuwendung oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendung mehr als 100 000 Euro beträgt, sind anzuwenden

- bei der Vergabe von Aufträgen für Bauleistungen der Abschnitt I des Teil A der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A),
- bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Dienstleistungen der Abschnitt 1 des Teils A der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/A).

3.2 Verpflichtungen des Zuwendungsempfängers als Auftraggeber gemäß dem vierten Teil des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) bleiben unberührt

4. Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände

4.1 Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Der Zuwendungsempfänger darf über sie vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht anderweitig verfügen.

4.2 Der Zuwendungsempfänger hat die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschafften Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 410 Euro (ohne Umsatzsteuer) übersteigt, zu inventarisieren. Soweit aus besonderen Gründen der Bund Eigentümer ist oder wird, sind die Gegenstände in dem Inventar besonders zu kennzeichnen.

5. Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn

5.1 er nach Vorlage des Finanzierungsplans - auch nach Vorlage des Verwendungsnachweises - weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn er - ggf. weitere - Mittel von Dritten erhält,

5.2 der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,

5.3 sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,

5.4 die angeforderten oder ausgezahlten Beträge nicht alsbald nach der Auszahlung für fällige Zahlungen verbraucht werden können,

5.5 zu inventarisierende Gegenstände innerhalb der zeitlichen Bindung nicht mehr entsprechend dem Zuwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden,

5.6 ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt oder eröffnet wird.

6. Nachweis der Verwendung

6.1 Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Ist der Zuwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, ist innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge ein Zwischennachweis zu führen. Sachberichte als Teil eines Zwischennachweises gemäß Nr. 6.3 dürfen mit dem nächst fälligen Sachbericht verbunden werden, wenn der Berichtszeitraum für ein Haushaltsjahr drei Monate nicht überschreitet.

6.2 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.

6.2.1 In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen und den vorgegebenen Zielen gegenüberzustellen. Im Sachbericht ist auf die wichtigsten Positionen des zahlenmäßigen Nachweises einzugehen. Ferner ist die Notwendigkeit und Angemessenheit der geleisteten Arbeit zu erläutern.

6.2.2 In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Dem Nachweis ist eine tabellarische Belegübersicht beizufügen, in der die Ausgaben nach Art und in zeitlicher Reihenfolge getrennt aufgelistet sind (Belegliste). Aus der Belegliste müssen Tag, Empfänger/ Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein. Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes hat, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden. Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und gegebenenfalls den Belegen übereinstimmen.

6.3 Der Zwischennachweis (Nr. 6.1 Satz 2) besteht aus dem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis (ohne Belegliste nach Nr. 6.2.2 Satz 3), in dem Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans summarisch zusammenzustellen sind.

6.4 Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck. Außerdem müssen die Belege ein eindeutiges Zuordnungsmerkmal zu dem Projekt (z. B. Projektnummer) enthalten.

6.5 Der Zuwendungsempfänger hat die Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege) über die Einzelzahlungen und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen sowie alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen (vgl. Nr. 7.1 Satz 1) fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Zur Aufbewahrung können auch Bild- oder Datenträger verwendet werden. Das Aufnahme- und Wiedergabeverfahren muss den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung oder einer in der öffentlichen Verwaltung allgemein zugelassenen Regelung entsprechen.

6.6 Darf der Zuwendungsempfänger zur Erfüllung des Zuwendungszwecks Mittel an Dritte weiterleiten, sind die von den empfangenden Stellen ihm gegenüber zu erbringenden Verwendungs- und Zwischennachweise dem Verwendungs- oder Zwischennachweis nach Nr. 6.1 beizufügen.

7. Prüfung der Verwendung

7.1 Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. In den Fällen der Nr. 6.6 sind diese Rechte der Bewilligungsbehörde auch dem Dritten gegenüber auszubedingen.

7.2 Unterhält der Zuwendungsempfänger eine eigene Prüfungseinrichtung, ist von dieser der Verwendungsnachweis vorher zu prüfen und die Prüfung unter Angabe ihres Ergebnisses zu bescheinigen.

7.3 Der Bundesrechnungshof ist berechtigt, bei den Zuwendungsempfängern zu prüfen (§§ 91, 100 BHO).

8. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

8.1 Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrensrecht (insbesondere §§ 48, 49 VwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird.

8.2 Nr. 8.1 gilt insbesondere, wenn

8.2.1 die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,

8.2.2 die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird,

8.2.3 eine auflösende Bedingung eingetreten ist (z. B. nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung nach Nr. 2).

8.3 Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit der Zuwendungsempfänger

8.3.1 die Zuwendung nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet oder

8.3.2 Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten (Nr. 5) nicht rechtzeitig nachkommt.

8.4 Der Erstattungsbetrag ist nach Maßgabe des § 49a Abs. 3 VwVfG mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verzinsen.

8.5 Werden Zuwendungen nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, so können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich verlangt werden; entsprechendes gilt, soweit eine Leistung in Anspruch genommen wird, obwohl andere Mittel anteilig oder vorrangig einzusetzen sind (§ 49a Abs. 4 VwVfG). Eine alsbaldige Verwendung der Mittel liegt im Anforderungsverfahren jedenfalls nicht vor, wenn die Mittel nach Ablauf von mehr als sechs Wochen nach Auszahlung für fällige Zahlungen verbraucht werden.

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P-Kosten)

Stand: 01.01.2014

Die ANBest-P-Kosten enthalten Nebenbestimmungen im Sinne des § 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) sowie notwendige Erläuterungen. Die Nebenbestimmungen sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Inhalt

Nr. 1 Anforderung und Verwendung der Zuwendung
Nr. 2 Nachträgliche Ermäßigung der Kosten oder Änderung der Finanzierung
Nr. 3 Vergabe von Aufträgen
Nr. 4 Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers
Nr. 5 Abrechnung nach Selbstkosten
Nr. 6 Pauschalierte Abrechnung
Nr. 7 Nachweis der Verwendung
Nr. 8 Prüfung der Verwendung
Nr. 9 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

1. Anforderung und Verwendung der Zuwendung

1.1 Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

1.2.1 Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen / Erträge (z. B. Zuwendungen, Leistungen Dritter und Nebenerträge) und der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Kosten einzusetzen. Die Vorkalkulation ist hinsichtlich der Gesamtkosten als Höchstbetrag (Selbstkostenhöchstbetrag) verbindlich.

Innerhalb des Höchstbetrages sind Abweichungen über 20 vom Hundert von den Ansätzen der Vorkalkulation nur zulässig, wenn die Bewilligungsbehörde vorher zugestimmt hat.

1.3 Die Anforderung der Zuwendung richtet sich nach den anfallenden Kosten. Die Anforderung jedes Teilbetrages muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten. Im Übrigen darf die Zuwendung jeweils nur anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen Mitteln des Zuwendungsempfängers in Anspruch genommen werden.

1.4 Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, den Zuwendungsbescheid mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen, wenn sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht zu erreichen ist.

2. Nachträgliche Ermäßigung der Kosten oder Änderung der Finanzierung

Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in der Vorkalkulation veranschlagten Gesamtkosten für den Zuwendungszweck, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel (z. B. Investitionszulagen) hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung,

2.1 bei Anteilfinanzierung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen Mitteln des Zuwendungsempfängers,

2.2 bei Vollfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag.

3. Vergabe von Aufträgen

Der Zuwendungsempfänger hat Aufträge nur an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen zu vergeben. Soweit möglich, sind dazu mindestens drei Angebote einzuholen.

4. Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn

4.1 er nach Vorlage der Vorkalkulation weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn er - ggf. weitere - Mittel von Dritten erhält,

4.2 sich gegenüber der Vorkalkulation eine Ermäßigung um mehr als 7,5 vom Hundert der Gesamtkosten oder um mehr als 10 000 Euro oder sich eine Änderung der Finanzierung um mehr als 10 000 Euro ergibt,

4.3 der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,

4.4 sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,

4.5 die angeforderten oder ausgezahlten, sich nicht auf kalkulatorische Kosten beziehenden Beträge nicht alsbald nach der Auszahlung für fällige Zahlungen verbraucht werden können,

4.6 Sonderbetriebsmittel vor Beendigung des Vorhabens nicht mehr entsprechend dem Zuwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden,

4.7 sich nach Vorlage des Verwendungsnachweises noch Kostengutschriften / Erträge ergeben oder wenn er noch weitere Deckungsmittel im Sinne der Nr. 1.2 erhält,

4.8 ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt oder eröffnet wird.

5. Abrechnung nach Selbstkosten

5.1 Nach Maßgabe des Zuwendungsbescheids und dieser Nebenbestimmungen dürfen nur die durch das Vorhaben verursachten, angemessenen und nachzuweisenden Selbstkosten verrechnet werden, die bei wirtschaftlicher Betriebsführung im Bewilligungszeitraum entstanden sind. Übersteigen die tatsächlichen Selbstkosten des Vorhabens den Selbstkostenhöchstbetrag, so hat der Zuwendungsempfänger den Mehrbetrag selbst zu tragen.

5.2 Die Selbstkosten sind nach den Leitsätzen für die Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten - LSP - (Anlage zur Verordnung PR Nr. 30/53 vom 21. November 1953 - Bundesanzeiger Nr. 244 vom 18. Dezember 1953) in der jeweils geltenden Fassung zu ermitteln.

5.3 Nicht zuwendungsfähig sind:

5.3.1 die Vertriebskosten einschließlich Werbekosten,

5.3.2 die Gewerbesteuer,

5.3.3 die Kosten der freien Forschung und Entwicklung (Nrn. 27 und 28 LSP),

5.3.4 die Kosten für Einzelwagnisse (Nrn. 47 bis 50 LSP),

5.3.5 der kalkulatorische Gewinn (Nrn. 51 und 52 LSP),

5.3.6 der Zinsanteil in den Zuführungen zu den Pensionsrückstellungen.

5.4 Eingeräumte Skonti sind bei der Ermittlung der Einstandspreise der für das Vorhaben besonders beschafften Gegenstände und der erbrachten sonstigen Fremdleistungen abzusetzen.

5.5 Werden für Teilleistungen an Stelle von Selbstkosten Preise für marktgängige Leistungen (ohne USt) zu Grunde gelegt, sind diese um zehn vom Hundert für nicht zuwendungsfähige Kosten (Nr. 5.3) zu kürzen. Die Teilleistungen sind in der Nachkalkulation (siehe Nr. 7.4) gesondert auszuweisen.

5.6 Kosten für Sonderbetriebsmittel (Nr. 14 LSP) dürfen nur abgerechnet werden, soweit sie vorher von der Bewilligungsbehörde als zuwendungsfähig anerkannt worden sind. Zu den Sonderbetriebsmitteln gehören keine Gegenstände der betriebsüblichen Grundausstattung. Ergänzend gilt Folgendes:

5.6.1 Der Zuwendungsempfänger hat nach Beendigung des Vorhabens für Sonderbetriebsmittel einen Restwertausgleich zu leisten. Ein etwaiger Ausgleichsanspruch ist in sinngemäßer Anwendung der Nr. 9.4 zu verzinsen.

Werden Sonderbetriebsmittel bereits vor Erfüllung des Zuwendungszwecks für das Vorhaben nicht mehr benötigt, so ist der Restwertausgleich unverzüglich zu leisten.

5.6.2 Entwicklungsgegenstände (Versuchsmuster, Prototypen und dergl.), die im Rahmen des Vorhabens hergestellt werden, werden wie Sonderbetriebsmittel behandelt.

6. Pauschalierte Abrechnung

Der Zuwendungsempfänger rechnet, soweit im Zuwendungsbescheid auf seinen Antrag hin eine pauschalierte Abrechnung zugelassen ist, die zuwendungsfähigen Kosten nach folgenden Regelungen ab.

6.1 Zuwendungsfähig sind folgende Einzelkosten:

6.1.1 Materialkosten,

6.1.2 Kosten für Fremdleistungen,

6.1.3 Personalkosten, ermittelt aus den einkommen- / lohnsteuerpflichtigen Bruttolöhnen und -gehältern je Kalenderjahr ohne Arbeitgeber-Anteile zur Sozialversicherung und ohne umsatz- oder gewinnabhängige Zuschläge. Soweit Geschäftsführer bzw. Vorstandsmitglieder o. ä. Leitungspersonal im Vorhaben tätig werden, dürfen hierfür nur Personaleinzelkosten von entsprechen- den leitenden Mitarbeitern im Projekt (z. B. Projektleiter) verrechnet werden; dies gilt auch für ohne feste Entlohnung tätige Unternehmer. Aus der Division der ermittelten Jahreslöhne / -gehälter durch die theoretisch möglichen Jahresarbeitsstunden (ohne Abzug von Fehlzeiten) laut Tarifvertrag / Betriebsvereinbarung / Arbeitsvertrag ist ein Stundensatz zu bilden. Soweit die tatsächlich geleisteten Gesamtstunden über den tarifvertraglich / betrieblich / arbeitsvertraglich vereinbarten Gesamtstunden liegen, ergibt sich der Stundensatz durch Division des Jahresgehalts durch die tatsächlich geleisteten Stunden.

An Personaleinzelkosten dürfen nur die direkt für das Vorhaben geleisteten und durch Zeitaufschreibungen erfassten Stunden (produktive Stunden) durch Multiplikation mit dem gemäß Absatz 1 gebildeten jahresbezogenen Stundensatz abgerechnet werden. Für Personen, die nicht ausschließlich für das Vorhaben eingesetzt werden, dürfen anteilmäßig nur die vorhabenbezogenen produktiven Stunden im Verhältnis zu den produktiv geleisteten Gesamtstunden abgerechnet werden,

6.1.4 Reisekosten,

6.1.5 Abschreibungen von den Anschaffungspreisen oder Herstellkosten auf vorhabenspezifische Anlagen.

Die Kosten nach den Nrn. 6.1.1. bis 6.1.5 sind unter Beachtung der Nrn. 5.1 bis 5.5 zu ermitteln.

6.2 Die übrigen durch das Vorhaben verursachten Kosten werden pauschal durch einen Zuschlag von 120 vom Hundert auf die Personaleinzelkosten nach Nr. 6.1.3 abgegolten. Mit dem Zuschlag sind insbesondere auch Personalkosten für Feiertage, Urlaub, Krankheit und sonstige Fehlzeiten sowie Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung abgegolten.

7. Nachweis der Verwendung

7.1 Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Ist der Zuwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, ist binnen vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres ein Zwischennachweis zu führen. Sachberichte als Teil eines Zwischennachweises gemäß Nr. 7.2 dürfen mit dem nächst fälligen Sachbericht verbunden werden, wenn der Berichtszeitraum für ein Haushaltsjahr drei Monate nicht überschreitet.

7.2 Der Zwischen- und der Verwendungsnachweis bestehen aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.

7.3 In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen und den vorgegebenen Zielen gegenüberzustellen. Im Sachbericht ist auf die wichtigsten Positionen des zahlenmäßigen Nachweises einzugehen. Ferner ist die Notwendigkeit und Angemessenheit der geleisteten Arbeit zu erläutern.

7.4 Der zahlenmäßige Nachweis besteht aus einer Nachkalkulation und einem Nachweis über die Finanzierung des Vorhabens. Die Nachkalkulation ist in derselben Form wie die Vorkalkulation zu gliedern. Im Falle einer pauschalierten Abrechnung nach Nr. 6 ist der Nachkalkulation eine Übersicht über die abgerechneten Personalkosten mit den Stundennachweisen (Nr. 6.1.3) beizufügen.

7.5 Der Zuwendungsempfänger hat die Finanzierung des Vorhabens nachzuweisen. Dabei sind aufgegliedert anzugeben

7.5.1 die Eigenbeteiligung des Zuwendungsempfängers,

7.5.2 die Zuwendung der Bewilligungsbehörde, andere Zuwendungen und sonstige Finanzierungsbeiträge aus öffentlichen und privaten Mitteln,

7.5.3 sonstige Einnahmen / Erträge, die mit dem Vorhaben im Zusammenhang stehen,

7.5.4 unentgeltliche Sach- und Dienstleistungen Dritter.

Abweichungen gegenüber der im Zuwendungsantrag dargelegten Finanzierung sind darzustellen.

7.6 Der Zuwendungsempfänger hat die Rechnungsunterlagen fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Zur Aufbewahrung können auch Bild- oder Datenträger verwendet werden. Das Aufnahme- und Wiedergabeverfahren muss den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechen.

7.7 Erbringt der Zuwendungsempfänger den Verwendungsnachweis nicht auf der Grundlage eines geordneten Rechnungswesens im Sinne der Nr. 2 LSP, so wird die Zuwendung nachträglich nach den von dem Zuwendungsempfänger nachzuweisenden zuwendungsfähigen Ausgaben bemessen, soweit sie dem Bewilligungszeitraum und dem Vorhaben als wirtschaftlich angemessen zuzurechnen sind. Für zuviel erhaltene Beträge findet Nr. 2 sinngemäß Anwendung.

8. Prüfung der Verwendung

8.1 Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

8.2 Der Bundesrechnungshof ist berechtigt, bei den Zuwendungsempfängern zu prüfen (§§ 91, 100 BHO).

9. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

9.1 Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrensrecht (insbesondere §§ 48, 49 VwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird.

9.2 Nr. 9.1 gilt insbesondere, wenn

9.2.1 die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,

9.2.2 die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird,

9.2.3 eine auflösende Bedingung eingetreten ist (z. B. nachträgliche Ermäßigung der Kosten oder Änderung der Finanzierung nach Nr. 2).

9.3 Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit der Zuwendungsempfänger

9.3.1 die Zuwendung - mit Ausnahme der sich auf kalkulatorische Kosten beziehenden Beträge - nicht alsbald nach Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet oder

9.3.2 Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten (Nr. 4) nicht rechtzeitig nachkommt.

9.4 Der Erstattungsbetrag ist nach Maßgabe des § 49a VwVfG mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verzinsen.

9.5 Werden Zuwendungen nach Nr. 9.3.1 nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, so können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich verlangt werden; entsprechendes gilt, soweit eine Leistung in Anspruch genommen wird, obwohl andere Mittel anteilig oder vorrangig einzusetzen sind (§ 49a Abs. 4 VwVfG). Eine alsbaldige Verwendung der Mittel liegt im Anforderungsverfahren jedenfalls nicht vor, wenn die Mittel nach Ablauf von mehr als sechs Wochen nach Auszahlung für fällige Zahlungen verbraucht werden.

Anlage 30.1:

Übersicht migrierender und nicht migrierender PROJEKTE / VORHABEN

a) Folgende Finanzierungsvereinbarungen für PROJEKTE / VORHABEN werden mit dem Stand zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung migriert:

FV-Nr.	Vorhaben	TFQ[P][1]
730	ABS Berlin – Dresden, 1. Baustufe, 2. Realisierungsstufe	[redacted]
271	ABS Emmerich – Oberhausen, dreigleisiger Ausbau + Knoten Oberhausen (Abschnitt 5)	
31	ABS Karlsruhe – Stuttgart – Nürnberg – Leipzig/Dresden, (Franken-Sachsen-Magistrale)	
269	ABS Knappenrode – Horka – Grenze D/PL	
248	ABS Köln – Aachen – Grenze D/B, Eschweiler / Rothe Erde	
5013	ABS München – Geltendorf – Lindau[2]	
256	ABS Oldenburg – Wilhelmshaven, Baustufe II (Anbindung Jade-Weser-Port)	
2256	ABS Oldenburg – Wilhelmshaven, Baustufe III.a (zweigleisiger Ausbau)	
3256	ABS Oldenburg – Wilhelmshaven, Baustufe III.b (Elektrifizierung und Ertüchtigung)	
270	ABS Ulm – Friedrichshafen – Lindau, Elektrifizierung	
5009	ABS/NBS Karlsruhe – Basel, StA 1 (mit Tunnel Rastatt)	
5028	ABS/NBS Karlsruhe – Basel, StA 9.0	
5005	ABS/NBS Karlsruhe – Basel, StA 9.1 (mit Katzenbergtunnel)	
5024	ABS/NBS Karlsruhe – Basel, StA 9.2 und 9.3	
832	Knoten Berlin, Dresdner Bahn (Südkreuz – Blankenfelde)	
274	Knoten Berlin, Stettiner Bahn (2. Baustufe Nordkreuz – Karow)	
242	Knoten Chemnitz	
277	Knoten Frankfurt a.M., Homburger Damm	
265	Knoten Halle/Leipzig, 2. Baustufe (Knoten Halle)	
238	Knoten Magdeburg, 2. Baustufe	
5095	Rhein-Ruhr-Express (RRX), Dortmund Hbf	
5029	Rhein-Ruhr-Express (RRX), PFB 1 (Köln – Langenfeld)	
5098	Rhein-Ruhr-Express (RRX), PFB 4 (Mülheim(Ruhr))	
214	Umschlagbahnhof Lehrte (MegaHub)	
5046	VDE 8.1, ABS Nürnberg – Ebensfeld (Baiersdorf – Forchheim)	
5021	VDE 8.1, ABS Nürnberg – Ebensfeld (Eltersdorf – Erlangen, ESTW Strullendorf+Eggolsheim)	
5045	VDE 8.1, ABS Nürnberg – Ebensfeld (Erlangen – Baiersdorf)	
5047	VDE 8.1, ABS Nürnberg – Ebensfeld (Forchheim – Eggolsheim)	
5007	VDE 8.1, ABS Nürnberg – Ebensfeld (Nürnberg – Fürth)	
40	VDE 8.1, NBS Ebensfeld – Erfurt [nur ABS-Anteil]	
380	VDE 8.2, NBS Erfurt – Gröbers (– Leipzig/Halle) [nur Einbindung Knoten Leipzig]	

[1] Die genannten Tragfähigkeitsquoten sind als vorläufig anzusehen. Die sich aus diesen Tragfähigkeitsquoten ergebende Gesamttragfähigkeit von 4,64 % für den Festlegungszeitraum 2018-2022 wird mit einem Sicherheitsaufschlag von 0,36 %-Punkten versehen. Die Gesamttragfähigkeitsquote für den vorgenannten Festlegungszeitraum beträgt damit 5,00 %.

[2] Die Rückzahlung des Vorfinanzierungsbetrages der Schweiz i.H.v. 50 Mio. Euro erfolgt außerhalb dieses Vertrages. Die Eigenmittelbeteiligung wird direkt auf die Zahlung der Schweiz erhoben.

b) Folgende Sammelvereinbarungen werden mit dem Stand zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung migriert:

FV-Nr.	Sammelvereinbarung
123	SV 7/1999 (Bauvorbereitende Maßnahmen)
122	SV 8/1999 (vorzeitiger Grunderwerb)
763	SV 38/2012 (Planungskosten Lph 1+2 HOAI)
764	SV 38/2013 (Planungskosten Lph 1+2 HOAI)
1168	SV 46/2016 (Planungskosten Lph 3+4 HOAI)

c) Die im Rahmen der nachfolgend genannten Finanzierungsvereinbarungen für PROJEKTE / VORHABEN vorfinanzierten Planungskosten sind bei Übernahme der PROJEKTE / VORHABEN in diese Vereinbarung als vom Bund bereits finanzierte Kosten in der Berechnung nach § 9 vorhabenspezifisch zu berücksichtigen. Mit Ausnahme der SV 42/2015 (FV-Nr. 163) endet der Bewilligungszeitraum jeweils mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung. Die SV 42/2015 (FV-Nr. 163) hingegen wird fortgeführt, unterliegt jedoch nicht dem Anwendungsbereich dieser Vereinbarung:

FV-Nr.	Finanzierungsvereinbarung
251	Hinterlandanbindung Fehmarnbelt-Querung, Planung
758	SV 35/2009 Konjunkturpaket I+II, Planung
163	SV 42/2015 Seehafenhinterlandprogramm SHHV II (Teil Planung)

d) Nachfolgende PROJEKTE / VORHABEN unterliegen nicht dem Anwendungsbereich dieser Vereinbarung und werden entsprechend der bisher geltenden Finanzierungsregularien fortgeführt. Für die der Regelung aus § 3 Abs. 3, Sätze 3 bis 5 der RAHMENVEREINBARUNG unterfallenden Finanzierungsvereinbarungen gilt hinsichtlich der Höhe der Planungskostenpauschale folgende Neuregelung: Während für die Jahre 2017 bis 2021 weiterhin der aktuell geltende Pauschalsatz von 18 % auf die anfallenden Baukosten anzuwenden ist, reduziert sich dieser Satz für die Jahre 2022 bis 2026 auf 7 %. Ab 2027 wird bei den betreffenden Vorhaben keine Planungskostenpauschale mehr gezahlt.

FV-Nr.	Finanzierungsvereinbarung
30	ABS Augsburg – München, Augsburg – Mering – Olching
72	ABS Berlin – Frankfurt(Oder) – Grenze D/PL
232	ABS Emmerich – Oberhausen, Blockverdichtung/ESTW Emmerich
5010	ABS Fulda – Frankfurt a.M., 3. Baustufe (Linienverbesserung Neuhof)
107	ABS Hamburg – Lübeck – Travemünde, Elektrifizierung und zweigleisiger Ausbau
207	ABS Hanau – Nantenbach, Schwarzkopftunnel
108	ABS Hildesheim – Großgleidingen
43	ABS Kehl – Appenweier (POS Süd), 1. Baustufe
259	ABS Koblenz – Trier – Luxemburg, Igel – Igel West
44	ABS Ludwigshafen – Saarbrücken (POS Nord), 1. Baustufe

FV-Nr.	Finanzierungsvereinbarung
42	ABS Ludwigshafen – Saarbrücken (POS Nord), 2. Baustufe
5027	ABS Mainz – Mannheim, Nordkopf Mainz
5043	ABS München – Mühldorf – Freilassing, dreigleisiger Ausbau Freilassing – Grenze D/A
5042	ABS München – Mühldorf – Freilassing, Altmühldorf – Tüßling
5016	ABS München – Mühldorf – Freilassing, Ampfing – Altmühldorf und Innbrücke
258	ABS Nürnberg – Marktredwitz – Reichenbach/– Grenze D/CZ, Hof – Reichenbach
5094	ABS Paderborn – Chemnitz, 4.Teil Weimar – Stadtroda
244	ABS Stelle – Lüneburg, dreigleisiger Ausbau
162	ABS Uelzen – Stendal, 1. Baustufe
5054	ABS/NBS Hanau – Würzburg / Fulda – Erfurt, Erfurt – Eisenach
112	Knoten Berlin, Ostkreuz
115	Knoten Berlin, Schienenanbindung Flughafen Berlin-Brandenburg (BER)
5036	Knoten Erfurt, 3. Baustufe (Einbindung VDE 8.1/8.2)
97	Knoten Frankfurt a.M., Sportfeld (1. Baustufe)
76	Knoten Halle/Leipzig, 1. Baustufe (Knoten Leipzig)
5033	Knoten Mannheim, Spurplan/Bahnsteig F
253	NBS/ABS Hamburg / Bremen – Hannover, Planung
5025	NBS/ABS Stuttgart – Ulm – Augsburg, Wendlingen – Ulm
194	Rangierbahnhof Halle(Saale) Nord
83	Stuttgart 21
608	Umschlagbahnhof Duisburg-Ruhrort Hafen (MegaHub Westliche Ruhr), 1. und 2. Baustufe
607	Umschlagbahnhof Hamburg-Billwerder, 3. Modul
82	VDE 9, ABS Leipzig – Dresden, 2. Baustufe
4001	VDE 9, ABS Leipzig – Dresden, 3. Baustufe
40	VDE 8.1, NBS Ebensfeld – Erfurt [ohne ABS-Anteil]
380	VDE 8.2, NBS Erfurt – Gröbers (– Leipzig/Halle) [ohne Einbindung Knoten Leipzig]
314	SV 3/2009 (EKrG)
315	SV 3/2010 (EKrG)
316	SV 3/2011 (EKrG)
317	SV 3/2012 (EKrG)
318	SV 3/2013 (EKrG)
319	SV 3/2014 (EKrG)
320	SV 3/2015 (EKrG)
321	SV 3/2016 (EKrG)
322	SV 3/2017 (EKrG)
451	SV Rest 2009

Memorandum

zwischen

der Bundesrepublik Deutschland

(„Bund")

vertreten durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur

sowie

der DB Netz AG

vertreten durch den Vorstand

der DB Station&Service AG

vertreten durch den Vorstand

der DB Energie GmbH

vertreten durch die Geschäftsführung

Der Bund nimmt seine auf Artikel 87e des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland fußende Verantwortung wahr.

Die Beteiligten beabsichtigen den Abschluss der verhandelten Bedarfsplanumsetzungsvereinbarung („BUV").

Unabhängig davon finanziert der Bund Investitionen in die Schienenwege der Eisenbahnen des Bundes nach den Regeln des Bundesschienenwegeausbaugesetzes (BSWAG).

Die Parteien halten in diesem Memorandum dazu Folgendes fest:

1. Die in der BUV getroffenen Regelungen hinsichtlich zuwendungsfähiger Kosten bleiben auf Maßnahmen nach § 1 BUV, für die Finanzierungsvereinbarungen nach § 4 BUV abgeschlossen worden sind, beschränkt.
2. Eine Ausweitung des Geltungsbereichs dieser Regelungen auf die Finanzierung von Investitionen in die Schienenwege des Bestandsnetzes der Eisenbahnen des Bundes, z. B. auf die Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung II und deren Nachfolgevereinbarungen, ist nicht vorgesehen. Unterschiedliche Regularien spiegeln lediglich die unterschiedliche Gewichtung des unternehmerischen und öffentlichen Interesses an den jeweiligen Maßnahmen wider, wie dies in § 10 BSWAG vorausgesetzt ist.

Für das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur

Berlin, den 25.07.2017

Für die DB Netz AG
vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch den Vorstand der DB AG
Berlin, den 25.07.2017

Für die DB Station&Service AG
vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch den Vorstand der DB AG
Berlin, den 25.07.2017

Für die DB Energie GmbH
vertreten durch die Geschäftsführer, diese vertreten durch den Vorstand der DB AG
Berlin, den 25.07.2017